

Verordnungsentwurf

der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Sie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Mit der Seveso-III-Richtlinie wurde die Vorgängerrichtlinie 96/82/EG novelliert, hauptsächlich um sie an Änderungen des EU-Systems zur Einstufung gefährlicher Stoffe anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wurden aufgrund einer umfassenden Überprüfung der Vorgängerrichtlinie noch weitere Regelungen geändert. Das betrifft zum Beispiel die Anforderungen an die behördliche Überwachung von Betrieben, die schwere Unfälle verursachen können, das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Auswirkungen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Das betrifft vor allem aber auch die Vorschriften über die Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und über deren Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Weitere Regelungen beinhaltet der parallel eingebrachte Entwurf eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie. Darin werden insbesondere Regelungen zur Information und zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und über deren Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten umgesetzt.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf enthält zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie die Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

C. Alternativen

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in nationales Recht gibt es keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den vorliegenden Entwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Verordnungsentwurf entsteht ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 10.872.000 €. Darin enthalten sind Informationspflichten mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.969.000 €.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 92.000 € pro Jahr. Darin enthalten sind Informationspflichten mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von 71.000 €.

Der Verordnungsentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet (siehe hierzu den Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sehr detaillierte Vorgaben, so dass im Rahmen der 1:1-Umsetzung kaum Gestaltungsspielraum bleibt. Grundsätzlich wurde bei der Formulierung der Umsetzungsvorschriften zusätzlicher Erfüllungsaufwand so weit wie möglich vermieden. Darüber hinausgehende Entlastungen speziell für kleine und mittlere Unternehmen wie etwa Ausnahmeregelungen oder verlängerte Übergangsfristen sind in der Sache nicht geboten und europarechtlich nicht zulässig.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Ebene des Bundes entsteht durch den Verordnungsentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung auf Landesebene entsteht durch den vorliegenden Verordnungsentwurf ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.851.000 € sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.239.000 € pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und auf Grund des § 7 Absatz 4, des § 10 Absatz 10 und des § 48a Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) und des § 23b Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie] eingefügt worden ist, sowie des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 6 und 8 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch § 44 Absatz 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2013 (BGBl. I S.1324) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Störfall-Verordnung

Die Störfall-Verordnung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die zuletzt durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Information der Öffentlichkeit“
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Weitergehende Information der Öffentlichkeit“
 - c) Die Angabe zum § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 (weggefallen)“
 - d) Die Überschrift des Dritten Teils wird gestrichen.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S.1)

- e) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Überwachungsplan und Überwachungsprogramm“

- f) Die Angabe zu § 18 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Genehmigungsverfahren nach § 23b des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

§ 18 Genehmigungsverfahren nach § 23b des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes“

- g) Die Überschrift des Vierten Teils wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Dritter Teil

Meldeverfahren, Schlussvorschriften“

- h) Die Überschrift zu Anhang III wird wie folgt gefasst:

„Anhang III
Sicherheitsmanagementsystem“

- i) Nach der Überschrift „Anhang V Information der Öffentlichkeit“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Teil 1: Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und der oberen Klasse

Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 gelten für Betriebsbereiche der unteren und der oberen Klasse. Für Betriebsbereiche der oberen Klasse gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Betriebsbereichs“ die Wörter „der unteren Klasse“ eingefügt und die Wörter „auch dann auferlegen, wenn die in dem Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen nicht erreichen“ durch das Wort „auferlegen“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, die in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) genannt sind, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betriebsbereich der unteren Klasse:

ein Betriebsbereich, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, aber die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I genannten Mengenschwellen unterschreiten;

2. Betriebsbereich der oberen Klasse:

ein Betriebsbereich, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten;

3. benachbarter Betriebsbereich:

ein Betriebsbereich, für den ein Domino-Effekt im Sinne des § 15 festgestellt worden ist;

4. gefährliche Stoffe:

Stoffe oder Gemische, die in Anhang I aufgeführt sind oder die dort festgelegten Kriterien erfüllen, einschließlich in Form von Rohstoffen, Endprodukten, Nebenprodukten, Rückständen oder Zwischenprodukten;

5. Vorhandensein gefährlicher Stoffe:

das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein, soweit vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, auch bei Lagerung, anfallen, und zwar in Mengen, die die in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten;

6. Lagerung:

Einlagerung, Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder Lagerhaltung von gefährlichen Stoffen;

7. Ereignis:

Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einem Betriebsbereich unter Beteiligung eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe;

8. Störfall:

ein Ereignis, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nummer 4 führt;

9. ernste Gefahr:

eine Gefahr, bei der

- a) das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
- b) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
- c) die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde;

10. Überwachungssystem:

alle Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Betriebsbereiche zu überprüfen oder zu fördern, einschließlich Vor-Ort-Besichtigungen und Überprüfungen von internen Maßnahmen, Systemen, Berichten und Folgedokumenten, sowie alle notwendigen Folgemaßnahmen;

11. Stand der Sicherheitstechnik:

der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Sicherheitstechnik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.“

4. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten stellt keine Betreiberpflicht dar.“

5. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesem Zweck ist den zuständigen Behörden und den Einsatzkräften ein aktuelles Verzeichnis der im Betriebsbereich tatsächlich vorhandenen gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. zur Information der Öffentlichkeit und benachbarter Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sowie zur Übermittlung von Angaben an die für die Erstellung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zuständige Behörde zusammenzuarbeiten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde auf Verlangen alle zusätzlichen Informationen zu liefern, die notwendig sind, damit die Behörde

1. die Möglichkeit des Eintritts eines Störfalles in voller Sachkenntnis beurteilen kann,

2. ermitteln kann, inwieweit sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen kann oder die Auswirkungen eines Störfalls verschlimmern können,
 3. Entscheidungen über die Ansiedlung oder die störfallrelevante Änderung von Betriebsbereichen sowie über Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen treffen kann,
 4. externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen kann und
 5. Stoffe berücksichtigen kann, die auf Grund ihrer physikalischen Form, ihrer besonderen Merkmale oder des Ortes, an dem sie vorhanden sind, zusätzliche Vorkehrungen erfordern.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber hat der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung eines Betriebsbereichs, oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, aufgrund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt oder aufgrund derer ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird und umgekehrt, Folgendes schriftlich anzuzeigen:“
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „oder der Kategorie gefährlicher Stoffe“ durch die Wörter „und der Gefahrenkategorie von Stoffen, die gemäß § 2 Nummer 6 vorhanden sind“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, einschließlich, soweit verfügbar, Einzelheiten zu
 - a) benachbarten Betriebsbereichen,
 - b) anderen Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, und
 - c) Bereichen und Entwicklungen, von denen ein Störfall ausgehen könnte oder bei denen sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen kann oder die Auswirkungen eines Störfalls und von Domino-Effekten nach § 15 verschlimmern können.“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde folgende Änderungen mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen:

 1. Änderungen der Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und
 2. die Einstellung des Betriebs, des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde folgende Änderungen mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich erheblich auf die mit einem Störfall verbundenen Gefahren auswirken könnten oder dazu führen, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt:

1. Änderungen des Betriebsbereichs,
2. Änderungen eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird,
3. Änderungen der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes gegenüber den Angaben nach Absatz 1.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Konzept zur Verhinderung von Störfällen

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Betriebsbereichen der oberen Klasse kann das Konzept Bestandteil des Sicherheitsberichts sein.

(2) Das Konzept soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten und den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein. Es muss die übergeordneten Ziele und Handlungsgrundsätze des Betreibers, die Rolle und die Verantwortung der Leitung des Betriebsbereichs umfassen sowie die Verpflichtung beinhalten, die Beherrschung der Gefahren von Störfällen ständig zu verbessern und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

(3) Der Betreiber hat die Umsetzung des Konzeptes durch angemessene Mittel und Strukturen sowie durch ein Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III sicherzustellen.

(4) Der Betreiber hat das Konzept, das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar

1. mindestens alle fünf Jahre nach erstmaliger Erstellung oder Änderung,
2. bei einer Änderung nach § 7 Absatz 3 und
3. unverzüglich nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I.“

9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Information der Öffentlichkeit

(1) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere bei einer der folgenden Änderungen, aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten oder die dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt:

1. Betriebsbereich,
2. Verfahren, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird, und
3. der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes.

Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, aufgrund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt oder aufgrund derer ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird und umgekehrt, zu erfüllen.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf aus Gründen nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26) von der Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 1 abgesehen werden.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „nach § 1 Abs. 1 Satz 2“ werden durch die Wörter „der oberen Klasse“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „den Grundsätzen des Anhangs“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Störfällen“ die Wörter „und mögliche Störfallszenarien“ eingefügt und die Wörter „Mensch und Umwelt“ durch die Wörter „die menschliche Gesundheit und die Umwelt“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vorliegen und die erforderlichen Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gegeben werden sowie“

ee) In Nummer 5 werden die Wörter „zuständigen Behörden“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 4b Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4b Absatz 2 Satz 1“ ersetzt und werden die Wörter „und unverzüglich nach einer Aktualisierung auf Grund der in Absatz 5 vorgeschriebenen Überprüfung“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden die Wörter „sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem“ durch die Wörter „zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar:“ ersetzt.

bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I und“

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

ddd) Nach Nummer 4 werden die Wörter „zu überprüfen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Er hat der zuständigen Behörde die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichts in Fällen der Nummern 1, 3 und 4 unverzüglich und in Fällen der Nummer 2 mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung vorzulegen.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut des Satzteils vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse hat nach Maßgabe des Satzes 2“

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „den zuständigen Behörden“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Pflichten nach Satz 1 sind mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, aufgrund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt oder aufgrund derer ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird und umgekehrt, zu erfüllen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „den zuständigen Behörden nach Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde nach Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Weitergehende Information der Öffentlichkeit“

- b) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze vorangestellt:

„(1) Über die Anforderungen des § 8a Absatz 1 hinaus hat der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 2 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere bei einer der folgenden Änderungen, aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten oder die dazu führen könnten, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt:

1. des Betriebsbereichs,
2. eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird, und
3. der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes.

Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, aufgrund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt oder aufgrund derer ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird, zu erfüllen.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf aus Gründen nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG von der Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 1 abgesehen werden.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber eines Betriebsbereichs hat alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, sowie Betriebsstätten oder benachbarte Betriebsbereiche, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen sein könnten, vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren.“

- bb) In Satz 2 werden hinter den Wörtern „Anhang V“ die Wörter „Teil 1 und 2“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber hat die Informationen nach Absatz 3 zu überprüfen, und zwar

1. mindestens alle drei Jahre und
2. bei einer Änderung nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Öffentlichkeit zugänglich gemachten“ durch die Wörter „nach Absatz 3 übermittelten“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit auf Anfrage den Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 oder 2 unverzüglich zugänglich zu machen.

(6) Der Betreiber kann von der zuständigen Behörde verlangen, bestimmte Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG nicht offenlegen zu müssen. Nach Zustimmung der zuständigen Behörde legt der Betreiber in solchen Fällen der Behörde einen geänderten Sicherheitsbericht vor, in dem die nicht offenzulegenden Teile ausgespart sind und der zumindest allgemeine Informationen über mögliche Auswirkungen eines Störfalls auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfasst, und macht diesen der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „der oberen Klasse“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung, jedoch“ eingefügt.

14. § 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 20 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 1.“

15. § 14 wird aufgehoben.

16. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Domino-Effekt

(1) Die zuständige Behörde hat gegenüber den Betreibern festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder Gruppen von Betriebsbereichen auf Grund ihres Standorts, ihres Abstands zueinander und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können. Hierfür hat die zuständige Behörde insbesondere folgende Angaben zu verwenden:

1. die Angaben, die der Betreiber in der Anzeige nach § 7 und im Sicherheitsbericht nach § 9 übermittelt hat,

2. die Angaben, die im Anschluss an ein Ersuchen der zuständigen Behörde um zusätzliche Auskünfte vom Betreiber übermittelt wurden, und
3. die Informationen, die die zuständige Behörde durch Überwachungsmaßnahmen erlangt hat.

(2) Die zuständige Behörde hat Informationen, über die sie zusätzlich zu den vom Betreiber nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 übermittelten Angaben verfügt, dem Betreiber unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern dies für die Zusammenarbeit der Betreiber gemäß § 6 Absatz 2 erforderlich ist.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 8a Absatz 1 und 11 Absatz 1“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „und dass die Informationen nach § 11 Absatz 3 erfolgt sind.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Überwachungssystem gewährleistet, dass:

1. nach jeder Vor-Ort-Besichtigung von der zuständigen Behörde ein Bericht erstellt wird, welcher die relevanten Feststellungen der Behörde und erforderlichen Folgemaßnahmen enthält,
2. der Bericht dem Betreiber innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde übermittelt wird,
3. baldmöglichst, aber spätestens innerhalb von sechs Monaten, eine Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt wird, bei
 - a) schwerwiegenden Beschwerden,
 - b) Ereignissen nach Anhang VI Teil 1 und
 - c) Nichteinhaltung von Vorschriften dieser Verordnung oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften,
4. Vor-Ort-Besichtigungen mit Überwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften wenn möglich koordiniert werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die zuständige Behörde beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an Maßnahmen und Instrumenten zum Erfahrungsaustausch und zur Wissenskonsolidierung auf dem Gebiet der Überwachung von Betriebsbereichen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die zuständige Behörde kann einen geeigneten Sachverständigen mit Vor-Ort-Besichtigungen, der Erstellung des Berichts nach Absatz 2 Nummer 1 und der Überprüfung der Folgemaßnahmen beauftragen. Bestandteil des Auftrags muss es sein, den Bericht nach Absatz 2 Nummer 1 und das Ergebnis der Überprüfung binnen vier Wochen nach Fertigstellung des Berichts oder nach Abschluss der Überprüfung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Als Sachverständige sind die gemäß § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Sachverständigen geeignet.“

18. Die Überschrift des Dritten Teils wird gestrichen.

19. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Überwachungsplan und Überwachungsprogramm

(1) Die zuständige Behörde hat im Rahmen des Überwachungssystems einen Überwachungsplan zu erstellen. Der Überwachungsplan muss Folgendes enthalten:

1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
2. eine allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit im Geltungsbereich des Plans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Betriebsbereiche,
4. ein Verzeichnis der Gruppen von benachbarten Betriebsbereichen,
5. ein Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können,
6. die Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
7. die Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass,
8. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden.

Die Überwachungspläne sind von der zuständigen Behörde regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Auf der Grundlage der Überwachungspläne erstellen und aktualisieren die zuständigen Behörden regelmäßig Überwachungsprogramme, in denen auch die Zeiträume angegeben sind, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. In welchem zeitlichen Abstand Betriebsbereiche vor Ort besichtigt werden müssen, richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit dem Betriebsbereich verbundenen Gefahren von Störfällen. Diese Beurteilung muss mindestens folgende Kriterien berücksichtigen:

1. mögliche Auswirkungen des Betriebsbereichs auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt,
2. die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und anderer für die Anlagensicherheit wesentlicher Rechtsvorschriften und
3. für die Anlagensicherheit wesentliche Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften durchgeführt worden sind.

(3) Liegt keine systematische Beurteilung vor, darf der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen die folgenden Zeiträume nicht überschreiten:

1. ein Jahr, in Betriebsbereichen der oberen Klasse sowie

2. drei Jahre, in Betriebsbereichen der unteren Klasse.“

20. Nach § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Genehmigungsverfahren nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“

21. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Genehmigungsverfahren nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(1) Der Träger des Vorhabens hat dem Antrag nach § 23b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes alle Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie für die Prüfung benötigt. Erfolgt die Antragstellung in elektronischer Form, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.

(2) Hat der Antragsteller den Antrag und die erforderlichen Unterlagen vollständig übermittelt, macht die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes des Vorhabens verbreitet sind, öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit über Folgendes zu informieren:

1. über den Gegenstand des Vorhabens,
2. gegebenenfalls über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie erforderlichenfalls Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder das Bestehen einer grenzüberschreitenden Informationspflicht des Betreibers nach § 11 Absatz 3 Satz 4,
3. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird, sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,
4. darüber, dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle innerhalb der Frist gemäß § 23b Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erheben können,
5. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,
6. darüber, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, sowie

7. gegebenenfalls über weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht, muss die Bekanntmachung darüber hinaus den Anforderungen des § 9 Absatz 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

(3) Die Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 23b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgt bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standortes des Vorhabens. Die Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

(4) Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen. Haben mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben, kann die Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 5 ersetzt werden.

(5) Der Genehmigungsbescheid ist öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 6 angefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Vorhaben im Sinne des § 23c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“

22. In der Überschrift des Vierten Teils wird das Wort „Vierter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Inspektionen“ durch das Wort „Vor-Ort-Besichtigungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die von dem Störfall möglicherweise betroffenen Personen über diesen sowie gegebenenfalls über Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen wurden, um seine Auswirkungen zu mildern, und“

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die zuständige Behörde hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die nach Landesrecht zuständige Behörde unverzüglich eine Kopie der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 zuzuleiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unterrichtet die Europäische Kommission, wenn eines der Kriterien des Anhangs VI Teil 1 Ziffer I oder II erfüllt ist. Die Unterrichtung hat so bald wie möglich zu erfolgen, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ereignis.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zuständige Behörde teilt das Ergebnis der Analyse nach Absatz 3 Nummer 1 und die Empfehlungen nach Absatz 3 Nummer 4 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit schriftlich über die nach Landesrecht zuständige Behörde mit. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unterrichtet die Europäische Kommission so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ereignis, über das Ergebnis der Analyse und die Empfehlungen. Die Informationen sind zu aktualisieren, sobald Ergebnisse weiterer Analysen und Empfehlungen verfügbar sind. Die Unterrichtung darf zurückgestellt werden, wenn der Abschluss gerichtlicher Verfahren durch eine solche Informationsübermittlung beeinträchtigt werden könnte.“

24. § 20 wie folgt gefasst:

„§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs der am [einfügen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und dessen Einstufung als Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse sich ab dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung] nicht ändert, hat

1. der zuständigen Behörde die Angaben nach § 7 Absatz 1 bis zum Ablauf des [einfügen: Datum drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung] schriftlich anzuzeigen, sofern der Betreiber der zuständigen Behörde die entsprechenden Angaben nicht bereits übermittelt hat,
2. das Konzept nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des [einfügen: Datum drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung], zu aktualisieren, soweit dies aufgrund der Anforderungen dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Sofern es sich in den Fällen des Absatzes 1 um einen Betriebsbereich der oberen Klasse handelt, hat der Betreiber zusätzlich

1. den Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 oder 2 bis zum Ablauf des [einfügen: Datum drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung], zu aktualisieren und aktualisierte Teile der zuständigen Behörde bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen,

2. die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu aktualisieren und den zuständigen Behörden nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich, spätestens jedoch zum Ablauf des [einfügen: Datum drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung] Informationen zu übermitteln, sofern nicht die bestehenden internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie die Informationen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 unverändert geblieben sind und den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

(3) Der Betreiber eines Betriebsbereichs der ab dem 1. Juni 2015 aus anderen Gründen als Änderungen seiner Anlagen oder seiner Tätigkeiten, die eine Änderung ihres Inventars gefährlicher Stoffe zur Folge haben, unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fällt oder eine Änderung seiner Einstufung als Betriebsbereich der unteren oder oberen Klasse erfährt, hat

1. der zuständigen Behörde die Angaben nach § 7 Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung für den betreffenden Betriebsbereich gilt, schriftlich anzuzeigen, sofern der Betreiber der zuständigen Behörde die entsprechenden Angaben nicht bereits übermittelt hat,
2. das Konzept nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung für den betreffenden Betriebsbereich gilt, auszuarbeiten und seine Umsetzung sicherzustellen.

In den Fällen des Satzes 1 gelten dessen Anforderungen abweichend von Absatz 1, wenn sie vor dem [einfügen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] eintreten.

(4) Sofern es sich in den Fällen des Absatzes 3 um einen Betriebsbereich der oberen Klasse handelt, hat der Betreiber zusätzlich

1. den Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 oder 2 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen an Betriebsbereiche der oberen Klasse für den betreffenden Betriebsbereich gelten, zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen, wobei § 9 Absatz 3 entsprechend gilt,
2. die Pflichten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen an Betriebsbereiche der oberen Klasse für den betreffenden Betriebsbereich gelten, zu erfüllen, wobei § 10 Absatz 2 bis 4 entsprechend gilt.“

25. § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Absatz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig liefert,

3. entgegen § 7 Absatz 1, 2 oder 3 oder § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 8 Absatz 3 oder § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die Umsetzung des Konzepts nicht sicherstellt,
5. entgegen § 8 Absatz 4, § 10 Absatz 4 Satz 3 oder § 20 Absatz 1 Nummer 2 ein Konzept oder einen Alarm- oder Gefahrenabwehrplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
6. entgegen § 8a Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 eine Angabe oder einen Sicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich macht,
7. entgegen § 9 Absatz 4 oder 5 Satz 3 oder § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder § 19 Absatz 2 Satz 1 einen Sicherheitsbericht oder dessen aktualisierte Teile oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,
8. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 4 Nummer 2, einen dort genannten Alarm- oder Gefahrenabwehrplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder die erforderliche Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
9. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 einen Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anhört,
10. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 einen Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterweist,
11. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 einen Alarm- oder Gefahrenabwehrplan nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erprobt,
12. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,
13. entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 1 eine Verbindung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einrichtet,
14. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Unterlage nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
15. entgegen § 19 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
16. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergänzt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig berichtigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Bezug auf eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage begeht, die Teil eines Betriebsbereichs ist.“

26. Anhang I wird wie folgt gefasst:

„Anhang I

Mengenschwellen

1. Dieser Anhang dient der Bestimmung, welche Stoffe oder Gemische als gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nummer 4 in Betracht kommen, und legt die Mengenschwellen zur Ermittlung von Betriebsbereichen fest.
2. Für die Einstufung von Stoffen und Gemischen ist die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Gemische werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern ihre Zusammensetzung innerhalb der Konzentrationsgrenzen verbleibt, die entsprechend ihren Eigenschaften in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegt sind, es sei denn, dass eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.

3. Die in der Stoffliste angegebenen Mengenschwellen (Spalten 4 und 5) gelten je Betriebsbereich.
4. Die für die Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigenden Mengen sind die Höchstmengen, die vorhanden sind oder vorhanden sein können. Gefährliche Stoffe, die in einem Betriebsbereich nur in einer Menge von höchstens 2 % der relevanten Mengenschwelle vorhanden sind, bleiben bei der Berechnung der vorhandenen Gesamtmenge unberücksichtigt, wenn sie sich innerhalb eines Betriebsbereichs an einem Ort befinden, an dem sie nicht als Auslöser eines Störfalls an einem anderen Ort des Betriebsbereichs wirken können.
5. Zur Prüfung, ob ein Betriebsbereich besteht, sind die Teilmengen für jeden gefährlichen Stoff unter Beachtung der vorstehenden Nummer 4 über den möglichen Betriebsbereich zu addieren und ist jede Einzelsumme mit den in den Spalten 4 und 5 der Stoffliste angegebenen Mengenschwellen zu vergleichen. Sind mehrere gefährliche Stoffe vorhanden, gelten zusätzlich die folgenden Regeln für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe und zu bildender Quotienten:

Ein Betriebsbereich der unteren Klasse besteht, wenn die Summe

$$q_1/Q_{G1} + q_2/Q_{G2} + q_3/Q_{G3} + q_4/Q_{G4} + q_5/Q_{G5} + \dots q_x/Q_{Gx} \geq 1 \text{ ist,}$$

wobei $q[1, 2\dots x]$ die vorhandene Menge eines gefährlichen Stoffes $[1, 2\dots x]$ (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Gefahrenkategorie) nach der Spalte 2 der Stoffliste und $QG[1, 2\dots x]$ die relevante Mengenschwelle eines gefährlichen Stoffes $[1, 2\dots x]$ (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Gefahrenkategorie) nach der Spalte 4 der Stoffliste ist.

Ein Betriebsbereich der oberen Klasse besteht, wenn die Summe

$$q_1/Q_{E1} + q_2/Q_{E2} + q_3/Q_{E3} + q_4/Q_{E4} + q_5/Q_{E5} + \dots q_x/Q_{Ex} \geq 1 \text{ ist,}$$

wobei $q[1, 2\dots x]$ die vorhandene Menge eines gefährlichen Stoffes $[1, 2\dots x]$ (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Gefahrenkategorie) nach der Spalte 2 der

Stoffliste ist und $Q_E[1, 2...x]$ die relevante Mengenschwelle eines gefährlichen Stoffes [1, 2...x] (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Gefahrenkategorie) nach der Spalte 5 der Stoffliste ist.

Diese Berechnungsregeln finden unter folgenden Bedingungen Anwendung:

- a) bei den unter der Nummer 2 der Stoffliste namentlich aufgeführten Stoffen und Gemischen in Mengen unter ihrer individuellen Mengenschwelle, wenn sie zusammen mit Stoffen der gleichen, unter der Nummer 1 der Stoffliste aufgeführten Gefahrenkategorie in einem Betriebsbereich vorhanden sind,
 - b) für das Addieren der Mengen von Stoffen und Gemischen der gleichen, unter der Nummer 1 der Stoffliste aufgeführten Gefahrenkategorie,
 - c) für das Addieren der Mengen von Stoffen und Gemischen der unter der Nummer 1.1 der Stoffliste aufgeführten Gefahrenkategorien, die zusammen in einem Betriebsbereich vorhanden sind,
 - d) für das Addieren der Mengen von Stoffen und Gemischen der unter der Nummer 1.2 der Stoffliste aufgeführten Gefahrenkategorien, die zusammen in einem Betriebsbereich vorhanden sind,
 - e) für das Addieren der Mengen von Stoffen und Gemischen der unter der Nummer 1.3 der Stoffliste aufgeführten Gefahrenkategorien, die zusammen in einem Betriebsbereich vorhanden sind.
6. Fällt ein unter der Nummer 2 der Stoffliste namentlich aufgeführter Stoff oder eine dort aufgeführte Gruppe von Stoffen auch unter eine unter der Nummer 1 der Stoffliste aufgeführte Gefahrenkategorie, so sind die unter der Nummer 2 der Stoffliste festgelegten Mengenschwellen in Spalte 4 und 5 anzuwenden.
 7. Fallen unter der Nummer 2 der Stoffliste namentlich nicht aufgeführte Stoffe, Stoffgruppen oder Gemische unter mehr als eine der unter der Nummer 1 aufgeführten Gefahrenkategorien, so ist die jeweils niedrigste Mengenschwelle anzuwenden. Bei Anwendung der in der vorstehenden Nummer 5 festgelegten Berechnungsregeln ist jedoch stets die Mengenschwelle zu verwenden, die der jeweiligen Einstufung entspricht.
 8. Gefährliche Stoffe, einschließlich Abfälle, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fallen, die aber dennoch vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Störfallpotenzials gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, werden vorläufig der ähnlichsten Gefahrenkategorie nach Nummer 1 der Stoffliste oder dem ähnlichsten unter Nummer 2 der Stoffliste namentlich genannten Stoffen zugeordnet.

Stoffliste

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Gefahrenkategorien			
1.1	H Gesundheitsgefahren			
1.1.1	H1 Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)		5 0 00	20 0 00
1.1.2	H2 Akut toxisch, – Kategorie 2 (alle Expositionswege), – Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg) ²⁾		50 000	200 000
1.1.3	H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1		50 000	200 000
1.2	P Physikalische Gefahren			
1.2.1	P1 Explosive Stoffe/Gemische und Erzeug- nisse mit Explosivstoff ³⁾			
1.2.1.1	P1a Explosive Stoffe/Gemische und Erzeug- nisse mit Explosivstoff, – instabile explosive Stoffe und Gemische, – explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6, – Stoffe oder Gemische mit explosiven Ei- genschaften nach Methode A.14 der Verord- nung (EG) Nr. 440/2008 ⁴⁾ , die nicht den Ge- fahrenklassen organische Peroxide oder selbstzersetzliche Stoffe und Gemische zu- zuordnen sind		10 000	50 000
1.2.1.2	P1b Explosive Stoffe/Gemische und Erzeug- nisse mit Explosivstoff, Unterklasse 1.4 ⁵⁾		50 000	200 000
1.2.2	P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2		10 000	50 000
1.2.3	P3 Aerosole			
1.2.3.1	P3a Aerosole ⁶⁾ der Kategorie 1 oder 2, die entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten		150 000 (netto)	500 000 (netto)
1.2.3.2	P3b Aerosole ⁶⁾ der Kategorie 1 oder 2, die weder entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 noch entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten ⁷⁾		5 000 000 (netto)	50 000 000 (netto)
1.2.4	P4 Oxidierende Gase, Kategorie 1		50 000	200 000

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1.2.5	P5 Entzündbare Flüssigkeiten			
1.2.5.1	P5a Entzündbare Flüssigkeiten, – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1, – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden, – andere Flüssigkeiten mit einem Flamm- punkt von ≤ 60 °C, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten wer- den ⁸⁾		10 000	50 000
1.2.5.2	P5b Entzündbare Flüssigkeiten, – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 oder 3, bei denen besondere Verarbeitungs- bedingungen wie hoher Druck oder hohe Temperatur zu Störfallgefahren führen kön- nen, – andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 °C, bei denen beson- dere Verarbeitungsbedingungen wie hoher Druck oder hohe Temperatur zu Störfallgefahr- en führen können ⁸⁾		50 000	200 000
1.2.5.3	P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Katego- rien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b		5 000 000	50 000 000
1.2.6	P6 Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische oder organische Peroxide			
1.2.6.1	P6a Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ A oder B, oder organische Peroxide, Typ A oder B		10 000	50 000
1.2.6.2	P6b Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F, oder organische Peroxi- de, Typ C, D, E oder F		50 000	200 000
1.2.7	P7 Pyrophore Flüssigkeiten, Kategorie 1, oder pyrophore Feststoffe, Kategorie 1		50 000	200 000
1.2.8	P8 Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 1, 2 oder 3, oder oxidierende Feststoffe, Kategorie 1, 2 oder 3		50 000	200 000
1.3	E Umweltgefahren			
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1		100 000	200 000
1.3.2	E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2		200 000	500 000
1.4	O Andere Gefahren			
1.4.1	O1 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahren- hinweis EUH014		100 000	500 000
1.4.2	O2 Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 1		100 000	500 000

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1.4.3	O3 Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029		50 000	200 000
2	Namentlich genannte gefährliche Stoffe			
2.1	Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas ⁹⁾		50 000	200 000
2.2	Folgende krebserzeugende Stoffe oder Gemische, die diese Stoffe in Konzentrationen von über 5 Gewichtsprozent enthalten; die Mengenschwellen in Spalte 4 und 5 gelten für die Summe aller im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe und Gemische nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.17:		500	2 000
2.2.1	4-Aminobiphenyl und/oder seine Salze	92-67-1		
2.2.2	Benzidin und/oder seine Salze	92-87-5		
2.2.3	Benzotrichlorid	98-07-7		
2.2.4	Bis(chlormethyl)ether	542-88-1		
2.2.5	Chlormethylmethylether	107-30-2		
2.2.6	1,2-Dibrom-3-chlorpropan	96-12-8		
2.2.7	1,2-Dibromethan	106-93-4		
2.2.8	Diethylsulfat	64-67-5		
2.2.9	N,N-Dimethylcarbonylchlorid	79-44-7		
2.2.10	1,2-Dimethylhydrazin	540-73-8		
2.2.11	N,N-Dimethylnitrosamin	62-75-9		
2.2.12	Dimethylsulfat	77-78-1		
2.2.13	Hexamethylphosphorsäuretriamid (HMPT)	680-31-9		
2.2.14	Hydrazin	302-01-2		
2.2.15	2-Naphthylamin und/oder seine Salze	91-59-8		
2.2.16	4-Nitrobiphenyl	92-93-3		
2.2.17	1,3-Propansulton	1120-71-4		
2.3	Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe; die Mengenschwellen in Spalte 4 und 5 gelten für die Summe aller im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe und Gemische nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.5:		2 500 000	25 000 000
2.3.1	Ottokraftstoffe und Naphtha			
2.3.2	Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe)			
2.3.3	Gasöle (einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)			
2.3.4	Schweröle			
2.3.5	Alternative Kraftstoffe, die denselben Zwe-			

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	cken dienen wie die unter 2.3.1 bis 2.3.4 genannten Erzeugnisse und ähnliche Eigen- schaften in Bezug auf Entzündbarkeit und Umweltgefährdung aufweisen			
2.4	Acetylen	74-86-2	5 000	50 000
2.5	Ammoniak, wasserfrei	7664-41-7	50 000	200 000
2.6	Ammoniumnitrat	6484-52-2		
2.6.1	Ammoniumnitrat ¹⁰⁾		5 000 000	10 000 000
2.6.2	Ammoniumnitrat ¹¹⁾		1 250 000	5 000 000
2.6.3	Ammoniumnitrat ¹²⁾		350 000	2 500 000
2.6.4	Ammoniumnitrat ¹³⁾		10 000	50 000
2.7	Arsen(V)oxid, Arsen(V)säure und/oder ihre Salze		1 000	2 000
2.8	Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und/oder ihre Salze			100
2.9	Arsenwasserstoff (Arsin)	7784-42-1	200	1 000
2.10	Bis(2-dimethylaminoethyl)-methylamin	3030-47-5	50 000	200 000
2.11	Bleialkylverbindungen		5 000	50 000
2.12	Bortrifluorid	7637-07-2	5 000	20 000
2.13	Brom	7726-95-6	20 000	100 000
2.14	1-Brom-3-chlorpropan ¹⁴⁾	109-70-6	500 000	2 000 000
2.15	tert-Butylacrylat ¹⁴⁾	1663-39-4	200 000	500 000
2.16	Chlor	7782-50-5	10 000	25 000
2.17	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	7647-01-0	25 000	250 000
2.18	Ethylenimin (Aziridin)	151-56-4	10 000	20 000
2.19	Ethylenoxid	75-21-8	5 000	50 000
2.20	3-(2-Ethylhexyloxy)propylamin	5397-31-9	50 000	200 000
2.21	Fluor	7782-41-4	10 000	20 000
2.22	Formaldehyd (≥ 90 Gew.-%)	50-00-0	5 000	50 000
2.23	Kaliumnitrat	7757-79-1		
2.23.1	Kaliumnitrat ¹⁵⁾		5 000 000	10 000 000
2.23.2	Kaliumnitrat ¹⁶⁾		1 250 000	5 000 000
2.24	Methanol	67-56-1	500 000	5 000 000
2.25	Methylacrylat ¹⁴⁾	96-33-3	500 000	2 000 000
2.26	2-Methyl-3-butennitril ¹⁴⁾	16529-56-9	500 000	2 000 000
2.27	4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA) und/oder seine Salze, pulverförmig	101-14-4		10
2.28	Methylisocyanat	624-83-9		150

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
2.29	3-Methylpyridin ¹⁴⁾	108-99-6	500 000	2 000 000
2.30	Natriumhypochlorit-Gemische*, die als gewässergefährdend – akut 1 [H400] eingestuft sind und weniger als 5 % Aktivchlor enthalten und in keine der anderen Gefahrenkategorien dieser Stoffliste eingestuft sind * Vorausgesetzt, das Gemisch wäre ohne Natriumhypochlorit nicht als gewässergefährdend – akut 1 [H400] eingestuft		200 000	500 000
2.31	Einatembare pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)			1 000
2.32	Carbonyldichlorid (Phosgen)	75-44-5	300	750
2.33	Phosphorwasserstoff (Phosphin)	7803-51-2	200	1 000
2.34	Piperidin	110-89-4	50 000	200 000
2.35	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine (einschließlich TCDD), in TCDD-Äquivalenten berechnet ¹⁷⁾			1
2.36	Propylamin ¹⁴⁾	107-10-8	500 000	2 000 000
2.37	Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	75-56-9	5 000	50 000
2.38	Sauerstoff	7782-44-7	200 000	2 000 000
2.39	Schwefeldichlorid	10545-99-0		1 000
2.40	Schwefeltrioxid	7446-11-9	15 000	75 000
2.41	Schwefelwasserstoff	7783-06-4	5 000	20 000
2.42	Tetrahydro-3,5-dimethyl-1,3,5-thiadiazin-2-thion (Dazomet) ¹⁴⁾	533-74-4	100 000	200 000
2.43	Toluylendiisocyanat (TDI); die Mengenschwellen in Spalte 4 und 5 gelten für die Summe aller im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe und Gemische nach den Nummern 2.43.1 bis 2.43.3:		10 000	100 000
2.43.1	2,4-Toluylendiisocyanat	584-84-9		
2.43.2	2,6-Toluylendiisocyanat	91-08-7		
2.43.3	TDI-Gemische			
2.44	Wasserstoff	1333-74-0	5 000	50 000

Fußnoten zur Stoffliste

¹⁾ Registriernummer des Chemical Abstracts Service.

- 2) Gefährliche Stoffe, die unter „akut toxisch, Kategorie 3, oral“ (H 301) fallen, fallen unter den Eintrag „H2 Akut Toxisch“, wenn sich weder eine Einstufung in akute Inhalationstoxizität noch eine Einstufung in akute dermale Toxizität ableiten lässt, etwa weil schlüssige Daten zur Inhalations- und zur dermalen Toxizität fehlen.
- 3) Die Gefahrenklasse „Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“ umfasst Erzeugnisse mit Explosivstoff (siehe Anhang I Abschnitt 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008). Ist die Menge des explosiven Stoffs oder explosiven Gemisches in dem Erzeugnis bekannt, ist diese Menge für die Zwecke dieser Verordnung zu beachten. Ist die Menge des explosiven Stoffs oder explosiven Gemisches in dem Erzeugnis unbekannt, ist für die Zwecke dieser Verordnung das gesamte Erzeugnis als explosiv zu betrachten.
- 4) Die Prüfung auf explosive Eigenschaften von Stoffen und Gemischen ist nur erforderlich, wenn das Screening-Verfahren nach Anhang 6 Teil 3 der Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter, Handbuch über Prüfungen und Kriterien (im Folgenden „UN-Handbuch über Prüfungen und Kriterien“) bei dem Stoff oder dem Gemisch mögliche explosive Eigenschaften nachweist.

Weitere Hinweise zur Befreiung von der Prüfung finden sich in der Beschreibung der Methode A.14 in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 900/2014 der Kommission vom 15. Juli 2014 (ABl. L 247 vom 21.8.2014, S. 1) geändert worden ist.

- 5) Werden explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff der Unterklasse 1.4 aus ihrer Verpackung entfernt oder wiederverpackt, werden sie unter Eintrag P1a eingestuft, es sei denn, die Gefahr entspricht nachweislich nach wie vor der Unterklasse 1.4 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
- 6) Entzündbare Aerosole sind im Sinne der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (Richtlinie über Aerosolpackungen) (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/10/EU der Kommission vom 19. März 2013 (ABl. L 77 vom 20.3.2013, S. 20) geändert worden ist, einzustufen. Die Kategorien „extrem entzündbar“ und „entzündbar“ für Aerosole gemäß Richtlinie 75/324/EWG ent-

sprechen den Gefahrenkategorien „Aerosole, Kategorie 1 bzw. 2“ der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

- 7) Um diesen Eintrag zu nutzen, darf die Aerosolpackung nachweislich weder ein entzündbares Gas der Kategorie 1 oder 2 noch eine entzündbare Flüssigkeit der Kategorie 1 enthalten.
- 8) Gemäß Anhang I Abschnitt 2.6.4.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 müssen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 35 °C nicht in die Kategorie 3 eingestuft werden, wenn die Prüfung L.2 zur Bestimmung der selbstunterhaltenden Verbrennung nach dem UN-Handbuch über Prüfungen und Kriterien, Teil III Abschnitt 32, negativ ausgefallen ist. Da dies allerdings nicht bei veränderten Bedingungen wie einer hohen Temperatur oder Hochdruck gilt, sind solche Flüssigkeiten in diesem Eintrag eingeschlossen.

- 9) **Aufbereitetes Biogas**

Zur Umsetzung dieser Verordnung kann aufbereitetes Biogas unter Nummer 2.1 der Stoffliste dieses Anhangs eingestuft werden, wenn es nach anwendbaren Standards für gereinigtes und aufbereitetes Biogas aufbereitet wurde, sodass eine dem Erdgas äquivalente Qualität, einschließlich des Methangehalts, gewährleistet ist, und das Biogas höchstens 1 % Sauerstoff enthält.

- 10) **Ammoniumnitrat (5 000 000/10 000 000): Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind**

Dies gilt für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger (Mischdünger/Volldünger enthalten Ammoniumnitrat mit Phosphat und/oder Pottasche), bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig zwischen 15,75 % und 24,5 % beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4 % brennbaren organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1257/2014 der Kommission vom 24. November 2014 (ABl. L vom 25.11.2014, S. 53) geändert worden ist, erfüllen,
- gewichtsmäßig höchstens 15,75 % beträgt und brennbares Material keiner Begrenzung unterliegt,

und die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen (siehe „UN-Handbuch über Prüfungen und Kriterien“, Teil III Unterabschnitt 38.2) zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind.

Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75 % entspricht 45 % Ammoniumnitrat. Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 24,5 % entspricht 70 % Ammoniumnitrat.

Unter diese Eintragung fallen alle ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen, die gemäß Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung der Gruppe B zugeordnet sind.

11) Ammoniumnitrat (1 250 000/5 000 000): Düngemittelqualität

Dies gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, die die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 erfüllen und bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig größer als 24,5 % (vgl. Fußnote 10 Satz 3) ist, ausgenommen Gemische von reinen Ammoniumnitrat-Düngemitteln und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 %,
- bei Gemischen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75 % (vgl. Fußnote 10 Satz 2) ist,
- bei Gemischen von reinen Ammoniumnitrat-Düngemitteln und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 % gewichtsmäßig größer als 28 % ist.

Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 28 % entspricht 80 % Ammoniumnitrat.

Unter diese Eintragung fallen Düngemittel, die gemäß Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung der Gruppe A zugeordnet sind und die den Detonationstest bestehen.

12) Ammoniumnitrat (350 000/2 500 000): Technische Qualität

Dies gilt für Ammoniumnitrat und Gemische von Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig zwischen 24,5 % (vgl. Fußnote 10 Satz 3) und 28 % (vgl. Fußnote 11 Satz 2) beträgt und die höchstens 0,4 % brennbarer Stoffe enthalten,
- gewichtsmäßig größer als 28 % (vgl. Fußnote 11 Satz 2) ist und die höchstens 0,2 % brennbarer Stoffe enthalten,

Dies gilt auch für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80 % ist.

Unter diese Eintragung fallen alle ammoniumnitrathaltigen Gemische, die gemäß Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung der Gruppe A I, D IV und E zugeordnet sind.

- 13) Ammoniumnitrat (10 000/50 000): Nicht spezifikationsgerechtes Material ("Off-Specs") und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen

Dies gilt für

- zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Gemische von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Fußnoten 11 und 12, die vom Endverbraucher an einen Hersteller, eine Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder eine Wiederaufarbeitungsanlage zum Zwecke der Aufarbeitung, Wiederverwertung oder Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie den Anforderungen der Fußnoten 11 und 12 nicht mehr entsprechen,
- Düngemittel gemäß der Fußnote 10 erster Gedankenstrich und der Fußnote 11, die den Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 nicht entsprechen.

Neben den im ersten Gedankenstrich genannten Produkten fallen unter diese Eintragung alle Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen, und ammoniumnitrathaltige Gemische, die keiner der Rahmenczusammensetzungen der Nummer 5.3 (Tabelle 1) des Anhangs I der Gefahrstoffverordnung zuzuordnen sind bzw. die die Anforderungen der Nummer 5.3 Absatz 5, 6 und 7 des Anhangs I der Gefahrstoffverordnung nicht erfüllen und deren Gefährlichkeitsmerkmale nicht durch Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß Nummer 5.3 Absatz 8 des Anhangs I der Gefahrstoffverordnung festgestellt wurden.

- 14) Wenn dieser gefährliche Stoff auch unter Nummer 1.2.5.1 (P5a Entzündbare Flüssigkeiten) oder Nummer 1.2.5.2 (P5b Entzündbare Flüssigkeiten) der Stoffliste fällt,

finden für die Zwecke dieser Verordnung die niedrigsten Mengenschwellen Anwendung.

- 15) Kaliumnitrat (5 000 000/10 000 000): Mehrnährstoffdünger in geprüllter oder granulierter Form auf der Basis von Kaliumnitrat

Bei Düngemitteln, die Kaliumnitrat und Ammoniumsalze enthalten, sind alle Nitrationen, für die ein Äquivalent Ammoniumionen vorhanden ist, als Ammoniumnitrat zu rechnen. Auf der Grundlage des berechneten Ammoniumnitratgehalts sind entsprechende Eintragungen für Ammoniumnitrat und die Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu verwenden.

- 16) Kaliumnitrat (1 250 000/5 000 000): Mehrnährstoffdünger in kristalliner Form auf der Basis von Kaliumnitrat

Bei Düngemitteln, die Kaliumnitrat und Ammoniumsalze enthalten, sind alle Nitrationen, für die ein Äquivalent Ammoniumionen vorhanden ist, als Ammoniumnitrat zu behandeln. Auf der Grundlage des berechneten Ammoniumnitratgehalts sind die entsprechenden Eintragungen für Ammoniumnitrat zu verwenden und die Regelungen der Gefahrstoffverordnung anzuwenden.

- 17) Die Berechnung der Mengen von Polychlordibenzofuranen und Polychlordibenzodioxinen erfolgt auf Grund der nachstehend aufgeführten Äquivalenzfaktoren:

WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktor (TEF) 2005			
Polychlordibenzodioxine		Polychlordibenzofurane	
2,3,7,8-TCDD	1	2,3,7,8-TCDF	0,1
1,2,3,7,8-PeCDD	1	2,3,4,7,8-PeCDF	0,3
		1,2,3,7,8-PeCDF	0,03
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1	1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,6,7,8-HxCDD		1,2,3,7,8,9-HxCDF	
1,2,3,7,8,9-HxCDD		1,2,3,6,7,8-HxCDF	
		2,3,4,6,7,8-HxCDF	
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01	1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01
		1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	
OCDD	0,0003	OCDF	0,0003

(T = tetra, Pe = penta, Hx = hexa, Hp = hepta, O = octa)

Referenz: Van den Berg et al.: The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds”...

27. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ und werden die Wörter „Grundsätzen entsprechen“ durch die Wörter „Punkte abdecken“ ersetzt.
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Standorts“ durch das Wort „Betriebsbereichs“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Auf der Grundlage verfügbarer Informationen Verzeichnis benachbarter Betriebsbereiche und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, sowie Bereiche und Entwicklungen außerhalb des Betriebsbereichs, die einen Störfall verursachen oder die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines Störfalls und von Domino-Effekten verschlimmern können.“
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlagen des Betriebsbereichs“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; gegebenenfalls Berücksichtigung verfügbarer Informationen über bewährte Verfahren.“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „Mensch oder Umwelt“ durch die Wörter „die menschliche Gesundheit oder die Umwelt“ ersetzt.
- d) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Anlage“ durch die Wörter „des Betriebsbereichs“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch die Wörter
- „, insbesondere unter Berücksichtigung:
- a) betrieblicher Gefahrenquellen,
- b) umgebungsbedingter Gefahrenquellen, z.B. Erdbeben, Hochwasser oder Einwirkungen die von benachbarten Betriebsbereichen oder Betriebsstätten ausgehen können,
- c) Eingriffe Unbefugter und
- d) anderer Bereiche und Entwicklungen, die einen Störfall verursachen, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder Auswirkungen eines Störfalls verschlimmern können.“
- ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „in dem Betriebsbereich“ und die Wörter „, vorbehaltlich des § 11 Abs. 3“ gestrichen.
- cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Bewertung vergangener Ereignisse im Zusammenhang mit den gleichen Stoffen und Verfahren, Berücksichtigung der daraus gezogenen Lehren und ausdrückliche Bezugnahme auf die jeweiligen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um entsprechende Ereignisse zu verhindern.“

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

e) Abschnitt V wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, beispielsweise Melde-/Schutzsysteme und technische Vorrichtungen zur Begrenzung von ungeplanten Stofffreisetzungen, einschließlich Berieselungsanlagen, Dampfabschirmung, Auffangvorrichtungen oder -behälter, Notabsperrentilen, Inertisierungssystemen, Löschwasserrückhaltung.“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beschreibung technischer und nicht technischer Maßnahmen, die für die Begrenzung der Auswirkungen eines Störfalls von Bedeutung sind.“

28. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anhang III
Sicherheitsmanagementsystem“.

b) Nummer 1 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Sicherheitsmanagementsystem ist den Gefahren, Industrietätigkeiten und der Komplexität der Betriebsorganisation angemessen und beruht auf einer Risikobeurteilung.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Insbesondere bei bereits nach § 32 des Umweltauditgesetzes EMAS-registrierten Standorten kann auf deren Managementstrukturen und Vorgehensweisen aufgesetzt werden.“

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) Organisation und Personal

Aufgaben und Verantwortungsbereiche des für die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen vorgesehenen Personals auf allen Organisationsebenen; Maßnahmen, die zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit ständiger Verbesserungen ergriffen werden. Ermittlung des entsprechenden Ausbildungs- und Schulungsbedarfs sowie Durchführung der erforderlichen Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen. Einbeziehung der Beschäftigten des Betriebsbereichs sowie des im Betriebsbereich beschäftigten Personals von Subunternehmen, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit relevant ist.

bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Betrieb“ die Wörter „, einschließlich von Tätigkeiten, die als Unteraufträge vergeben sind,“ eingefügt.

cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Überwachung des Betriebs

Festlegung und Anwendung von Verfahren und Anweisungen für den sicheren Betrieb, einschließlich der Wartung der Anlagen, für Verfahren und Einrichtung sowie für Alarmmanagement und zeitlich begrenzte Unterbrechungen. Berücksichtigung verfügbarer Informationen über bewährte Verfahren zur Überwachung und Prüfung, um die Wahrscheinlichkeit von Systemausfällen zu verringern. Betrachtung und Beherrschung der durch Alterung oder Korrosion von Anlagenteilen im Betriebsbereich entstehenden Risiken.

Dokumentation der Anlagenteile im Betriebsbereich, verbunden mit einer Strategie und Methodik zur Überwachung und Prüfung des Zustands dieser Anlagenteile. Gegebenenfalls Festlegung von erforderlichen Gegenmaßnahmen und angemessenen Folgemaßnahmen.“

dd) Buchstabe f wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verfahren umfassen das System für die Meldung von Ereignissen, insbesondere von solchen, bei denen Schutzmaßnahmen versagt haben, sowie die entsprechenden Untersuchungen und Folgemaßnahmen, bei denen einschlägige Erfahrungen und Erkenntnisse aus innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Ereignissen zugrunde zu legen sind.“

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verfahren können auch Leistungsindikatoren wie sicherheitsbezogene Leistungsindikatoren und andere relevante Indikatoren beinhalten.“

ee) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, einschließlich der Erwägung und Einarbeitung notwendiger Änderungen gemäß der systematischen Überprüfung und Bewertung.“ ersetzt.

29. Anhang V wird wie folgt gefasst:

„Anhang V

Information der Öffentlichkeit

Teil 1: Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse

1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs.
2. Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass der zuständigen Behörde die Anzeige nach § 7 Absatz 1 und bei Betriebsbereichen der oberen Klasse der Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 vorgelegt wurde.
3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich.

4. Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Stoffliste in Anhang I Nummer 1 – generische Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten.
5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.
6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Artikels 4 der Richtlinie 2003/4/EG auf Anfrage eingeholt werden können.
7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Artikels 4 der Richtlinie 2003/4/EG eingeholt werden können.

Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse.

1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können, einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien und der Maßnahmen, mit denen diese Szenarien verhindert werden oder ihre Auswirkungen begrenzt werden sollen.
 2. Bestätigung, dass der Betreiber verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.
 3. Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes mit der Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Störfalls Folge zu leisten.
 4. Gegebenenfalls Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt und damit die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.“
30. Anhang VI wird wie folgt geändert:
- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die“ werden durch die Wörter „Ein Ereignis, welches“ und das Wort
 - bbb) In Nummer 1 wird das Wort „unfallbedingte“ durch das Wort „ereignisbedingte“ ersetzt und werden die Wörter „des Anhangs I“ durch die Wörter „der Stoffliste in Anhang I“ ersetzt.

- ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „Ein Unfall, bei dem ein gefährlicher Stoff die unmittelbare Ursache für eine der nachstehenden Unfallfolgen ist:“ gestrichen.
 - bb) In Abschnitt II werden die Wörter „Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die“ durch die Wörter „Ein Ereignis, das“ und die Wörter „aber die“ durch das Wort „aber“ ersetzt.
 - cc) In Abschnitt III werden die Wörter „Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe“ durch die Wörter „Ein Ereignis, bei dem Stoffe“ und die Wörter „oder die Nachbarschaft“ durch die Wörter „, die Nachbarschaft oder die Umwelt“ ersetzt.
- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2.2 Tabelle Spalte 4 wird das Wort „Stoffkategorie“ durch das Wort „Gefahrenkategorie“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3.2 wird das Wort „Störfalls“ durch das Wort „Ereignisses“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3.4 wird das Wort „Stabilitätsklassen“ durch das Wort „Windrichtung“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 7.1 wird das Wort „Störfälle“ durch das Wort „Ereignisse“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 7.2 wird das Wort „Störfallauswirkungen“ durch die Wörter „Auswirkungen des Ereignisses“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil eines Betriebsbereichs“ durch die Wörter „Bestandteil eines Betriebsbereichs“ und die Wörter „Nr. 1 und 3, III, IV und V Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1, 3 und 4 sowie III bis V“ ersetzt.
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Genehmigungsbehörde holt Sachverständigengutachten ein, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. Der Auftrag hierzu soll möglichst bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorhabens (§ 8) erteilt werden. Ein Sachverständigengutachten ist in der Regel notwendig

1. zur Beurteilung der Angaben derjenigen Teile des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung, die den Abschnitten II Nummer 1, 3 und 4 sowie III bis V des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen, soweit sie dem Antrag nach § 4b Absatz 2 beizufügen sind;
2. zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs gemäß § 6 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung, es sei

denn, es liegt ein Testat einer für die Prüfung der Wirtschaftlichkeitsanalyse nach gesetzlichen Vorschriften zuständigen Bundesbehörde vor, sowie

3. zur Beurteilung der Angaben zur Finanzlage gemäß § 8 Absatz 2 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung.

Sachverständige können darüber hinaus mit Einwilligung des Antragstellers herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Störfall-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung zur

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (kurz: Seveso-III-RL) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Mit der Seveso-III-RL wird die Vorgängerrichtlinie 96/82/EG novelliert, hauptsächlich um sie an Änderungen des EU-Systems zur Einstufung gefährlicher Stoffe anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wurden aufgrund einer umfassenden Überprüfung der Vorgängerrichtlinie noch weitere Regelungen geändert. Das betrifft zum Beispiel die Anforderungen an die Überwachung der Störfallbetriebe, vor allem aber auch die Vorschriften über die Information, Beteiligung und den Gerichtszugang für die betroffene Öffentlichkeit. Die Richtlinie ist bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Seveso-III-RL durch die Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Weitere Regelungen beinhaltet der parallel eingebrachte Entwurf eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie. Darin werden insbesondere die neuen Regelungen zur Information, zur Beteiligung und über den Gerichtszugang der betroffenen Öffentlichkeit behandelt.

Soweit die durch die Richtlinie 2012/18/EU geänderten Vorschriften zur externen Notfallplanung nicht bereits durch die jeweiligen Katastrophenschutzgesetze der Länder abgedeckt werden, sind Anpassungen dieser Landesgesetze erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf verfolgt im Wesentlichen eine Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU. Wichtige Aspekte, die sich gegenüber dem bisherigen Stand geändert haben werden nachfolgend beschrieben.

Der den Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie wird bestimmt durch die im Anhang I (Stoffliste) aufgeführten Gefahrenkategorien und Einzelstoffe sowie die diesen zugeordneten Mengeschwellen. Mit der Seveso-III-RL wurde eine Anpassung des Anhangs I an die verbindlichen neuen Einstufungsregeln der EU-Verordnung über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische angepasst (CLP-Verordnung). In der Folge werden durch den Anhang I der Seveso-III-RL künftig mehr Stoffe erfasst, die bei Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) akut toxisch wirken, während sich die Zahl der bisher erfassten Stoffe verringert, die bei Aufnahme über die Haut (dermal) oder bei Verschlucken (oral) akut toxisch wirken. Zur Umsetzung dieser Anforderungen musste der Anhang I der 12. BImSchV komplett neu gestaltet werden.

Die Pflichten zur Information der Öffentlichkeit wurden in der Seveso-III-RL gegenüber der Seveso-II-RL erweitert. Künftig müssen z.B. alle Seveso-Betriebe der Öffentlichkeit bestimmte Informationen zugänglich machen, z.B. über das richtige Verhalten bei einem Störfall. In der Störfall-Verordnung war zur Umsetzung dieser Anforderungen u.a. die Formulierung des neuen § 8 a erforderlich.

Die Anforderungen der Seveso-III-RL an die Überwachung der Störfall-Betriebe durch die Behörde wurden erweitert. Dies wurde in der Störfall-Verordnung durch eine Ergänzung des § 16 zum Überwachungssystem und durch Einfügung des § 17 zu Überwachungsplan und Überwachungsprogramm umgesetzt.

Darüber hinaus enthält die Seveso-III-RL eine erhebliche Anzahl weiterer Änderungen, welche die Änderung einer Vielzahl von Paragraphen der Störfall-Verordnung erforderlich macht.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in nationales Recht gibt es keine Alternative.

IV. Gleichstellung von Frauen und Männern

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleichG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ und anhand des im federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit intern erarbeiteten Prüfschemas für ein Gender Impact Assessment (Prüfung der Auswirkungen auf Geschlechter) geprüft.

Der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Durch die vorliegende Verordnung wird die Richtlinie 2012/18/EU in deutsches Recht umgesetzt, ohne dass über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden. In Bereichen wo weitergehende nationale Regelungen bestanden, wurden diese teilweise beibehalten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

keine

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Verordnungsgebungsverfahren ist Teil eines Pakets zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU. Gegenstand dieser Richtlinie ist die Festlegung von Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Das Verordnungsgebungsverfahren ist damit Teil eines Umsetzungspakets, das der Managementregel 4 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Per-

spektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Für ein nachhaltiges Deutschland – Fortschrittsbericht 2008 zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“) Rechnung trägt. Nach Regel 4 sind Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden.

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

VIII. Erfüllungsaufwand

IX. Gesamtergebnis (= Angaben des Vorblattes)

Durch den Verordnungsentwurf entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 10.872.000 €. Darin enthalten sind Informationspflichten mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.969.000 €.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 92.000 € pro Jahr. Darin enthalten sind Informationspflichten mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von 71.000 €.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 2.851.000 €.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 1.239.000 € pro Jahr.

2. Vorgaben des Verordnungsentwurfs

Der Verordnungsentwurf enthält folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung; Erfüllungsaufwand (soweit relevant))
1.	§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 und 2 und Anhang I der StörfallV	Anwendungsbereich	W, V (kein relevanter EA)
2.	§ 7 Absatz 1, Nr. 7 der StörfallV	Anzeige von Informationen zu benachbarten Betriebsbereichen und Betriebsstätten	W (IP). V
3.	§ 7 Absatz 2 der StörfallV	Anzeige zu Änderungen	W (IP) (kein relevanter EA)
4.	§ 8 Absatz 3 i.V.m. Anhang III der StörfallV	Sicherheitsmanagementsystem	W

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung; Erfüllungsaufwand (soweit relevant))
5.	§ 8a Absatz 1 i.V.m. Anhang V Teil 1 der StörfallV	Information der Öffentlichkeit	W (IP)
6.	§ 9 Absatz 2 i.V.m. Anhang II der StörfallV	Sicherheitsbericht	W (IP), V
7.	§ 9 Absatz 6 der StörfallV	Ausnahme vom Sicherheitsbericht	W (IP), V
8.	§ 11 Absatz 1 i.V.m. Anhang V Teil 2 der StörfallV	Weitergehende Information der Öffentlichkeit	W (IP)
9.	§ 11 Absatz 3 Satz 1 der StörfallV	Information der Nachbarschaft	W (IP),
10.	§ 11 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 der StörfallV	Überprüfung der Informationen der Nachbarschaft	W (kein relevanter EA)
11.	§ 15 Abs. 2 der StörfallV	Weitergabe zusätzlicher Informationen an Betreiber	V (kein relevanter EA)
12.	§ 17 Absatz 1 der StörfallV	Überwachungspläne	V
13.	§ 17 Absatz 2 der StörfallV	Überwachungsprogramme	V
14.	§ 16 Absatz 2 Nr. 3	Zusätzliche Vor-Ort-Inspektionen	W, V
15.	§ 18 ¹	Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG	

¹ Erfüllungskostenaufwand wird im ArtikelG zu §23 a behandelt.

3. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den Verordnungsentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft ist auf Grundlage der Angaben im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung für das gesamte Bundesgebiet gemittelt und hochgerechnet worden. In Bezug auf die Fallzahlen sind dabei zusätzlich neue Entwicklungen bei der Anzahl der Betriebsbereiche (Zunahme um ca. 36%) berücksichtigt worden, die sich kurzfristig aus den Vorarbeiten zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Seveso-II-Richtlinie ergaben. Die Schätzungen zum Einzelfallaufwand wurden entweder aus inhaltlich und thematisch verwandten Pflichten abgeleitet, die in dem Datenbestand

der Bürokratiekostenmessung enthalten sind, oder es wurde die Zeitwerttabelle Wirtschaft des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand Oktober 2012, S. 44) verwendet.

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sehr detaillierte Vorgaben, so dass im Rahmen der 1:1-Umsetzung kaum Gestaltungsspielraum bleibt. Grundsätzlich wurde bei der Formulierung der Umsetzungsvorschriften zusätzlicher Erfüllungsaufwand so weit wie möglich vermieden. Darüber hinausgehende Entlastungen speziell für kleine und mittlere Unternehmen wie etwa Ausnahmeregelungen oder verlängerte Übergangsfristen sind in der Sache nicht geboten und europarechtlich nicht zulässig.

4.1 Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 und 2 und Anhang I der StörfallV)

In Nummer 24 der Begründung (zu Anhang I) werden die Effekte, die durch Anpassung des Anhangs I auf den Anwendungsbereich der Verordnung bestehen, beschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Veränderungen insgesamt keine wesentliche Änderung der Anzahl der unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Betriebsbereiche bewirken. Dementsprechend bewirkt die Vorgabe keine relevanten Mehrkosten.

4.2 Anzeige von Informationen zu benachbarten Betriebsbereichen und Betriebsstätten (§ 7 Absatz 1, Nr. 7 der StörfallV)

Die Informationspflicht nach § 7 Absatz 1 wurde um den in Nr. 7 beschriebenen Sachverhalt erweitert. Es wird davon ausgegangen, dass für alle Betriebsbereiche hier ein einmaliger Aufwand zur Ergänzung der bisher übermittelten Informationen vorliegt. Die Fallzahl beträgt damit 3.264, was bei kalkulierten Einzelkosten für die erste Bereitstellung der Information von 89 € zu Gesamtkosten 290.000 € führt. Für den laufenden Erfüllungsaufwand wird mit einer Quote von 10% mehr Änderungen pro Jahr, also mit 326 Fällen ausgegangen. Bei geschätzten Einzelkosten von etwa 13 € für eine Anpassung der Information ergeben sich zusätzliche laufende Kosten von 4.400 €.

4.3 Anzeige zu Änderungen (§ 7 Absatz 2 der StörfallV)

Die Vorgabe bewirkt potenziell zusätzliche Anzeigepflichten. Da sich die referenzierten Angaben des § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 aber in der Praxis nur sehr selten ändern, und die Mitteilung der Änderung auch nur sehr geringen Aufwand bedeutet, besteht kein relevanter zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.4 Sicherheitsmanagementsystem (§ 8 Absatz 3 i.V.m. Anhang III der StörfallV)

Die Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem in Anhang III wurden an mehreren Stellen verändert bzw. ergänzt. Daraus ergibt sich für alle Betriebsbereiche das Erfordernis, das bestehende Sicherheitsmanagementsystem auf der Basis der neuen Anforderungen zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Es entsteht somit für eine Fallzahl von 3.264 ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von geschätzt jeweils 1.900 € und damit insgesamt 6.200.000 € einmaliger Gesamtaufwand.

4.5 Information der Öffentlichkeit (§ 8a Absatz 1 i.V.m. Anhang V Teil 1 der StörfallV)

Alle Betriebsbereiche müssen zukünftig die Öffentlichkeit entsprechend dieser Vorgabe über das Internet informieren. Deshalb wird von einer Fallzahl von 3.264 aus-

gegangen. Zur Gewährleistung dieser Informationspflicht entstehen einmalige Sachkosten von 1.000 € pro Fall und damit Gesamteinmalkosten von etwa 3.300.000 €. Zur Pflege Aktualisierung der Daten wird ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 15 € pro Fall und damit insgesamt von etwa 49.000 € pro Jahr abgeschätzt.

4.6. **Sicherheitsbericht** (§ 9 Absatz 2 i.V.m. Anhang II der StörfallV)

Die Anforderungen an den Inhalt des Sicherheitsberichts wurden punktuell konkretisiert bzw. umformuliert. Die Vorgabe gilt für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten weshalb von einer Fallzahl von 1.143 ausgegangen wird.

Für den Einzelfall entstehen durch die Überprüfung und ggf. erforderliche Anpassung des Sicherheitsberichts einmalige Mehrkosten in Höhe von 155 €. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 180.000 €.

4.7. **Ausnahme vom Sicherheitsbericht** (§ 9 Absatz 6 der StörfallV)

Durch den Wegfall dieser Ausnahmemöglichkeit entsteht potenziell ein höherer Aufwand für alle Betriebsbereiche, die bisher von dieser Ausnahme profitiert haben. Es wird mit 114 Fällen gerechnet. Im Einzelfall entstehen für die erforderlichen Ergänzungen des Sicherheitsbericht dadurch Mehrkosten in Höhe von etwa 7.800 €, was insgesamt zu zusätzlichen einmaligen Kosten von 800.000 € führt.

4.8 **Weitergehende Information der Öffentlichkeit** (§ 11 Absatz 1 i.V.m. Anhang V Teil 2 der StörfallV)

Alle Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten müssen zukünftig die Öffentlichkeit im Internet entsprechend der Inhalte von Anhang V Teil 2 informieren, deshalb wird von einer Fallzahl von 1143 ausgegangen.

Im Einzelfall entstehen durch die Vorgabe Mehrkosten in Höhe von 15 € und damit insgesamt jährliche Mehrkosten von 18.000 €.

4.9 **Information der Nachbarschaft** (§ 11 Absatz 3 Satz 1 der StörfallV)

Die Vorgabe wurde durch die Änderungen punktuell erweitert. Dadurch wird eine einmalige Überarbeitung der weiterzugebenen Informationen erforderlich. Die Vorgabe gilt für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten, weshalb von einer Fallzahl von 1143 ausgegangen wird.

Im Einzelfall entstehen durch die Vorgabe einmalig Mehrkosten in Höhe von 71 €. Im Ergebnis entsteht damit durch diese Vorgabe ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 82.000 €.

4.10. **Überprüfung der Informationen der Nachbarschaft** (§ 11 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 der StörfallV)

Die Information muss wie bisher alle drei Jahre überprüft werden. Durch die Erweiterung der Vorgabe kommt es allenfalls sehr selten zu zusätzlichen Überprüfungen, weil sich die Angaben des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in der Praxis sehr selten ändern. Es besteht daher kein relevanter zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.11. **Zusätzliche Vor-Ort-Inspektionen** (§ 16 Absatz 2 Nr. 3 der StörfallV)

Durch die Vorgaben müssen bei bestimmten Vorkommnissen zusätzliche Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt werden. Die Fallzahl wird insgesamt mit 19 abgeschätzt. Die Erfüllungskosten für eine Vor-Ort-Inspektionen wird mit 1.100 € abgeschätzt. Somit entsteht im Ergebnis ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 21.000 €.

5. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

5.1 Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 und 2 und Anhang I)

In Nummer 24 der Begründung (zu Anhang I) werden die Effekte, die durch Anpassung des Anhangs I auf den Anwendungsbereich der Verordnung bestehen, beschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Veränderungen insgesamt keine wesentliche Änderung der Anzahl der unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Betriebsbereiche bewirken. Dementsprechend bewirkt die Vorgabe keine relevanten Mehrkosten.

5.2 Anzeige von Informationen zu benachbarten Betriebsbereichen und Betriebsstätten (§ 7 Absatz 1, Nr. 7 der StörfallV)

Für die Überprüfung der neu für alle Betriebsbereiche einzureichenden Angaben beträgt die Fallzahl 3.264, was bei kalkulierten Einzelkosten von 110 € zu Gesamteinkosten von 350.000 € führt. Für den laufenden Erfüllungsaufwand wird mit einer Quote von 10% mehr Änderungen pro Jahr, also mit 326 Fällen ausgegangen. Bei geschätzten Einzelkosten von 100 € ergeben sich in etwa 32.000 €.

5.3 Sicherheitsbericht (§ 9 Absatz 2 i.V.m. Anhang II der StörfallV)

Die Anforderungen an den Inhalt des Sicherheitsberichts wurden punktuell konkretisiert bzw. umformuliert. Die Vorgabe gilt für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten weshalb von einer Fallzahl von 1.143 ausgegangen wird.

Für die Überprüfung der von den Betreibern angepassten Sicherheitsberichte entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von 170 € pro Fall angenommen. Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 200.000 €.

5.4 Ausnahme vom Sicherheitsbericht (§ 9 Absatz 6 der StörfallV)

Durch den Wegfall dieser Ausnahme entsteht potenziell ein höherer Aufwand die Verwaltung, durch die Pflicht zur Überprüfung der Sicherheitsberichte. Es wird mit 114 Fällen gerechnet. Im Einzelfall entstehen für die Überprüfungen Mehrkosten in Höhe von etwa 2.300 €, was insgesamt zu zusätzlichen einmaligen Kosten von 270.000 € führt.

5.5 Weitergabe zusätzlicher Informationen an Betreiber (§ 15 Abs. 2 der StörfallV)

Da sich die Vorgabe ausschließlich auf Informationen bezieht, die der Behörde im Einzelfall vorliegen könnten, wird kein relevanter Erfüllungsaufwand gesehen.

5.6 Überwachungspläne (§ 17 Absatz 1 der StörfallV)

Es wird davon ausgegangen das für jedes Bundesland ein Überwachungsplan erstellt wird; also von der Fallzahl 16. Für die Erstellung eines Überwachungsplans entstehen Kosten in Höhe von 4.700 €, was insgesamt zu einmaligen Zusatzkosten von 76.000 € führt. Für Überprüfung und Aktualisierung der Pläne werden jährliche Mehrkosten von 580 € abgeschätzt. Im Ergebnis entsteht durch die Vorgabe ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 9.300 €.

5.7 Überwachungsprogramme (§ 17 Absatz 2 der StörfallV)

Überwachungsprogramme müssen für alle Betriebsbereiche erstellt werden, weshalb von der Fallzahl 3264 ausgegangen wird. Für die Erstellung eines Überwachungsprogramms entstehen einmalig Mehrkosten in Höhe von 610 € pro Betriebsbereich und insgesamt von 2.000.000 €. Für Überprüfung und Aktualisierung werden jährliche Mehrkosten von 350 € pro Fall abgeschätzt, was zu einem jährlichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.200.000 € führt.

5.8. Zusätzliche Vor-Ort-Inspektionen (§ 16 Absatz 2 Nr. 3 der StörfallV)

Durch die Vorgaben müssen bei bestimmten Vorkommnissen zusätzliche Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt werden. Die Fallzahl wird insgesamt mit 19 und die Erfüllungskosten für eine Vor-Ort-Inspektionen wird mit 3.300 € abgeschätzt. Somit entsteht im Ergebnis ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 63.000 €.

X. Befristung; Evaluation

Die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU dienen der Umsetzung europäischer Vorgaben, die keine Befristung vorsehen.

Die Ziele und Wirkung der Verordnung werden bis zum 30. September 2019 gemäß dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses für Bürokratieabbau vom 23. Januar 2013 evaluiert. Die Evaluation wird auf einem Bericht der Bundesregierung beruhen, den sie auf Grundlage von Informationen der Länder aus dem Vollzug der Regelungen erstellt und auch an die Europäische Kommission übermittelt. Die Kommission erstellt auf Grundlage der Berichte aus den Mitgliedstaaten einen „Bericht über die Umsetzung und die effiziente Funktionsweise der Richtlinie einschließlich von Informationen zu im Hoheitsgebiet der Union eingetretenen schweren Unfällen und deren mögliche Auswirkungen auf die Umsetzung dieser Richtlinie“ und übermittelt ihn bis zum 30. September 2020 an das Europäische Parlament, gegebenenfalls verbunden mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt (Artikel 29 der Seveso-III-Richtlinie).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Störfall-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderte Verordnung angepasst. Die Angabe zu § 8a trägt dem in den Ersten Abschnitt des Zweiten Teils eingefügten § 8a Rechnung, mit dem Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU („Seveso-III-Richtlinie“) umgesetzt wird. Die bisherige Angabe zu § 11 wird entsprechend angepasst.

Der neue Vierte Abschnitt enthält Bestimmungen für ein neues störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b des BImSchG. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie.

Die bisherige Angabe zum Vierten Teil tritt an die Stelle der weggefallenen Angabe zum Dritten Teil. Die geänderte Angabe zu Anhang V berücksichtigt die Aufteilung dieses Anhangs entsprechend der Richtlinie 2012/18/EU in einen Teil 1 und einen Teil 2.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die in § 2 neu eingeführten aus der EU-Richtlinie übernommenen Begriffe „Betriebsbereiche der unteren Klasse“ und „Betriebsbereiche der oberen Klasse“ werden eingeführt.

Bei Buchstabe a handelt es sich einerseits um eine Anpassung an den aktuellen Stand. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils ist nicht mehr notwendig. Weiterhin erfolgt in Buchstabe a und b eine redaktionelle Anpassung der Verweise auf die Stoffliste.

Mit der Änderung in Buchstabe c wird der Verweis auf die Ausnahmetatbestände der RL 2012/18/EU aktualisiert.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Mit den Änderungen werden fünf neue Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie 2012/18/EU in die Verordnung übernommen. Es handelt sich um Definitionen der Begriffe „Betriebsbereich der unteren Klasse“, Betriebsbereich der oberen Klasse, und „benachbarter Betriebsbereich“, „Lagerung“ und „Überwachungssystem“. Weitere Begriffsbestimmungen werden geändert.

Die Definition des Begriffs „benachbarter Betriebsbereich“ wird benötigt, um den Umfang entsprechender Berichts- und Informationspflichten nach den §§ 7 Absatz 1 Nummer 7 a) und 11 Absatz 3 sowie Anhang II Abschnitt II Nummer 3 festzulegen.

Die Änderung der Definition „gefährliche Stoffe“ dient der sprachlichen Anpassung an die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Die Änderung des Begriffs „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ trägt der geänderten Definition in Artikel 3 Nummer 12 der Richtlinie 2012/18/EU Rechnung. Der Begriff „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ ist von zentraler Bedeutung für die Prüfung, ob eine Betriebsstätte in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt und damit zu einem „Betriebsbereich“ wird. Um eine national einheitlich Interpretation des Begriffs sicherzustellen, erscheint die Erarbeitung von Leitlinien, z.B. durch die Kommission für Anlagensicherheit, sinnvoll. Künftig müssen bei der Prüfung, ob eine Betriebsstätte in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, neben den tatsächlich vorhandenen oder vorgesehenen gefährlichen Stoffen auch gefährliche Stoffe berücksichtigt werden, soweit vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, auch bei Lagerung, anfallen. Außer Kontrolle geratene Prozesse, insbesondere im Zusammenhang mit Lagerung, sind z. B. Brand, Stoffverwechslung oder Zersetzung.

Zusätzlich wird die Definition des Begriffs „Lagerung“ aus der Richtlinie 2012/18/EU in die Verordnung übernommen. Die Definition ist insbesondere von Bedeutung für die Frage, welche Fälle im Hinblick auf das Anfallen gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen zu betrachten sind.

Weiterhin wird der Begriff „Ereignis“ eingeführt. Die Definition wurde aus der Definition des Begriffs „Störfall“ als Fall mit geringeren oder ohne Auswirkungen hergeleitet. Es werden in der Folge nur noch die Begriffe „Ereignis“ und „Störfall“ verwendet. Die bisher verwendeten Begriffe wie „Zwischenfall“, „Beinahestörfall“ und „Unfall“ werden jeweils ersetzt.

Bei der Änderung der Definition des Begriffs „Störfall“ handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des Begriffs „Ereignis“.

Wegen der durch die Richtlinie 2012/18/EU ausgeweiteten Anforderungen an die Überwachung von Betriebsbereichen wird die Definitionen des Begriffs „Überwachungssystem“ aus der Richtlinie übernommen. In der Störfall-Verordnung wird, der Begriffswahl der §§ 52 und 52a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgend, nicht der in der Richtlinie vorhandene Begriff „Inspektion“ verwendet. Es wird jeweils entweder allgemein von „Überwachung“ oder „Überwachungsmaßnahmen“ oder speziell von „Vor-Ort-Besichtigungen“ gesprochen.

Die Definitionen der Begriffe „ernste Gefahr“ und „Stand der Sicherheitstechnik“ wurden gegenüber dem geltenden Recht nicht verändert.

Auf eine Übernahme der Definitionen der Richtlinie „neuer Betrieb“, „bestehender Betrieb“ und „sonstiger Betrieb“ wurde im Sinne der Verständlichkeit der Regelung verzichtet. Die Definitionen werden, soweit erforderlich, in den Regelungstext aufgenommen. Dies erfolgte für den Tatbestand des „neuen Betriebsbereichs“ z.B. in § 7 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 der Verordnung, für „bestehende“ und „sonstige Betriebsbereiche“ ausschließlich in § 20.

Zu Nummer 4 (§3)

Der eingefügte Absatz dient der Klarstellung, dass die in Art. 13 der Richtlinie 2012/18/EU im Rahmen der Überwachung der Ansiedlung geforderte Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten keine Betreiberpflicht darstellt.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Der eingefügte Satz konkretisiert die bisher in § 9 Absatz 2 Satz 2 der Störfall-Verordnung formulierte Pflicht und überträgt sie auf Betriebsbereiche mit Grundpflichten. Durch den Satz wird klargestellt, dass zusätzlich zu dem gemäß Anhang II zu erstellenden Verzeichnis über Höchstmengen ein „Lagerverzeichnis“ zu führen ist, aufgrund dessen die Einsatzkräfte im Ereignisfall erkennen können, welche gefährlichen Stoffe in welchen Mengen tatsächlich im Betriebsbereich vorhanden sind. Das Verzeichnis sollte insofern aktuell gehalten werden, dass zumindest jederzeit bekannt ist, welche gefährlichen Stoffe sich tatsächlich im Betriebsbereich befinden.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die Änderung in Buchstabe a setzt die geänderte Anforderung in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2012/18/EU um. Danach müssen Betreiber von Betriebsbereichen, zwischen denen Domino-Effekte im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 stattfinden können, künftig nicht nur hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Information benachbarter Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, zusammenarbeiten.

Durch die Änderung in Buchstabe b wird der neue § 6 Absatz 3 übersichtlicher gegliedert und unter seiner Nummer 3 gegenüber der Fassung des bisherigen § 6 Absatz 4 um den Hinweis ergänzt, dass die vom Betreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde zu liefernden zusätzlichen Informationen auch dem Zweck dienen können, Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft eines Betriebsbereichs zu treffen. Die Ergänzung dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Buchstabe a Abschnitt aa) dient der Umsetzung der Änderungen in Artikel 7 Absatz 1 und der Übermittlungsfrist für die Anzeige bei Betriebsbereichen in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2012/18/EU. Dabei werden die bisherigen Fristen des deutschen Rechts beibehalten.

Durch die Ergänzung in § 7 Absatz 1 Nummer 7 wird präzisiert, dass zu den geforderten Angaben über Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs auch Einzelheiten zu benachbarten Betriebsbereichen sowie zu anderen Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, etc. gehören, soweit sie verfügbar sind. Im Hinblick auf die damit verbundene Frage nach dem Umfang der Informationsbeschaffungspflicht des Betreibers ist davon auszugehen, dass verfügbare Informationen solche sind, die auf Seiten des Betreibers bereits vorliegen, öffentlich verfügbar sind, oder bei der zuständigen Behörde erfragt werden können.

Buchstabe b und c dient der Umsetzung der Änderungen in Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 11 der Richtlinie 2012/18/EU. Über die bereits bisher der zuständigen Behörde vorab anzuzeigenden Änderungen hinaus sind der Behörde künftig auch Änderungen, die dazu führen, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird und umgekehrt, Änderungen der Angaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie die Einstellung des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Formulierung „Einstellung des Betriebs“ wurde der im Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeführte Begriff verwendet.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 8 der Richtlinie 2012/18/EU. Wie bisher soll das Konzept zur Verhinderung von Störfällen in allen Betriebsbereichen durch angemessene Mittel und Strukturen und mittels eines Sicherheitsmanagementsystems nach Anhang III der Verordnung umgesetzt werden. Eine Umsetzung des Konzepts ohne ein Sicherheitsmanagementsystem wird als nicht sinnvoll angesehen, insbesondere, da auch dann die Anforderungen des Anhangs III der Störfall-Verordnung gelten würden. Die gemäß Artikel 8 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2012/18/EU Ausnahmemöglichkeit für Betriebsbereiche der unteren Klasse wird deshalb nicht ins nationale Recht übernommen.

Unbeschadet der bereits aus Anlass von Änderungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Überprüfungen muss das Konzept auch in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Insbesondere nach einem Ereignis mit so erheblichen Auswirkungen, dass es nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I zu melden war, muss das Konzept auf der Basis der Ereignisanalyse überprüft werden.

Zu Nummer 9 (§ 8a)

Die Änderung fügt den neuen § 8a in den Abschnitt „Grundpflichten“ im Teil „Vorschriften für Betriebsbereiche“ der Verordnung ein. § 8a Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU. Da die Richtlinie für die Erfüllung der Informationspflicht keine Fristen angibt, wird hierfür aus Gründen der Rechtssicherheit die in § 8 Absatz 1 Satz 3 eine Frist aufgenommen. Absatz 2 dient zur Umsetzung des Art. 22 der Richtlinie 2012/18/EU. Es wird klargestellt, dass aus Gründen nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen von der Veröffentlichung bestimmter Informationen mit Zustimmung der Behörde abgesehen werden kann. Im Wesentlichen dürften folgenden Gründe relevant sein: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, Vertraulichkeit persönlicher Daten und öffentliche Sicherheit. Die Gründe, die sich auf behördenspezifische Vorgänge beziehen, sind hier nicht einschlägig.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Die Änderungen in Buchstabe a dienen der sprachlichen und inhaltlichen Anpassung an Änderungen in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU. Inhaltlicher Art ist lediglich die Ergänzung zur Ermittlung möglicher Störfallszenarien in Absatz 1 Nummer 2.

Die Änderung in Buchstabe b trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisher in § 9 Abs. 2 Satz 2 der Störfall-Verordnung formulierte Pflicht zur Erstellung eines „Lagerverzeichnisses“ jetzt in § 5 Absatz 2 Satz 2 formuliert wird. Sie kann darum hier entfallen.

Bei den Änderungen in Buchstabe c handelt es sich im Wesentlichen um sprachliche Anpassungen an die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2012/18/EU enthaltenen Anforderungen an die Vorlage des Sicherheitsberichts bei neuen Betriebsbereichen. Mit dem geänderten Bezug auf Satz 1 des § 4b Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren wird ein Fehler im bisherigen Rechtstext korrigiert.

Die Änderungen in Buchstabe d dienen der Übernahme von Änderungen in Artikel 10 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 11 der Richtlinie 2012/18/EU und zur Konkretisierung der bisherigen Regelung des § 9 Absatz 5 Nr. 3 der Störfall-Verordnung. Danach ist der Sicherheitsbericht künftig auch nach einem Ereignis gemäß Anhang IV Teil 1 Ziffer I im Betriebsbereich zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Änderungen des Sicherheitsberichts, die sich auf Grund einer Änderung nach § 9 Absatz 5 Nummer 2 ergeben, müssen der zuständigen Behörde vor Durchführung der Änderung vorgelegt werden. Als angemessene Frist wird hierfür in Analogie zu den Regelungen in den §§ 7 Absatz 2 und 8 Absatz 3 ein Zeitraum von mindestens einem Monat vor Durchführung der Änderung festgelegt.

Buchstabe e dient der Aufhebung des bisherigen Absatzes 6, da die Richtlinie 2012/18/EU keine auf einzelne Betriebsbereiche bezogene Abweichungsklausel mehr vorsieht.

Zu Nummer 11 (§ 10)

Bei den Änderungen in Buchstabe a handelt es sich im Wesentlichen um sprachliche Anpassungen an die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2012/18/EU enthaltenen Anforderungen an die Erstellung interner Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie die Übermittlung der für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen bei neuen Betriebsbereichen. Als angemessene Frist im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie wird in Analogie zu den Regelungen in den §§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 8a Absatz 1 Satz 3 ein Zeitraum von mindestens einem Monat vor Inbetriebnahme oder vor Änderungen festgelegt.

Bei der Änderung in den Buchstaben b und c handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 11)

Die Änderung in Buchstabe a trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Teil der nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU erforderlichen Information der Öffentlichkeit bereits auf der Grundlage des § 8a zu erfolgen hat.

Buchstabe b setzt die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU in Bezug auf Betriebsbereiche der oberen Klasse um. Ferner dient Absatz 2 zur Umsetzung des Art. 22 der Richtlinie 2012/18/EU.

Da die Richtlinie 2012/18/EU für die Erfüllung der Informationspflicht keine Fristen angibt, wird aus Gründen der Rechtssicherheit eine entsprechende Frist eingeführt. Die aus § 8a Absatz 1 Satz 3 übernommene Frist konkretisiert die Anforderung im bisherigen deutschen Rechtstext, nach der die Information vor Inbetriebnahme des betreffenden Betriebsbereichs zu erfolgen hat.

Die Änderungen in Buchstabe c dienen der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Satz 2 und 3. Sie konkretisieren, welche Einrichtungen vom Betreiber zu informieren sind, und beziehen benachbarte Betriebsbereiche in die Adressaten der Information ein. Auch Betriebsstätten wurden aufgenommen, weil es sinnvoll erscheint, auch Betriebe zu informieren, die nicht unter die Störfall-Verordnung fallen und keinen Publikumsverkehr haben, wenn sie von einem Störfall betroffen sein könnten.

Die Änderungen in Buchstabe d dienen der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2012/18/EU. Zusätzlich zur bisher bereits erforderlichen regelmäßigen Überprüfung der Informationen hat der Betreiber die Informationen künftig auch anlassbezogen bei Änderungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zu überprüfen.

Buchstabe e dient der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2012/18/EU. Da das in Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Richtlinie genannte Verzeichnis der gefährlichen Stoffe Bestandteil des in Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b genannten Sicherheitsberichts ist, wird auf eine gesonderte Umsetzung der das Verzeichnis betreffenden Vorschrift der Richtlinie verzichtet. Die im Umsetzungstext verwendete Formulierung „Teile des Sicherheitsberichts“ schließt das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe ein. Es wird festgelegt, dass der eingeschränkte Sicherheitsbericht zumindest allgemeine Informationen über mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Fall eines Störfalls umfassen muss.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Die Einfügung „mindestens bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung“ erfolgte, da die Zeitspanne zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen im Einzelfall länger als fünf Jahre sein kann und sichergestellt werden soll, dass die Unterlagen des letzten Termins noch vorhanden sind.

Zu Nummer 14 (§13)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf § 20.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Die Voraussetzungen zur Erfüllung der Berichtspflichten in Artikel 21 Absatz 2, 3 und 5 der Richtlinie 2012/18/EU werden im Rahmen des Artikelgesetzes zur Umsetzung der Seveso-III-RL durch Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geschaffen.

Zu Nummer 16 (§ 15)

Die Änderung dient der Übernahme von Änderungen in Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2012/18/EU. Es wird festgelegt, welche Informationen die zuständige Behörde zur Feststellung eines Domino-Effekts zu verwenden hat und welche Informationen sie dem Betreiber gegebenenfalls zur Verfügung stellen muss, um ihm die Erfüllung seiner sich aus dem Domino-Effekt ergebenden Pflichten zu erleichtern.

Zu Nummer 17 (§ 16)

Die Änderung in Buchstabe a trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU künftig auch auf Betriebsbereiche der unteren Klasse erstreckt.

Die Änderung in Buchstabe b dient – unter Anpassung an die deutschen Begrifflichkeiten – der Umsetzung des Artikels 20 Absatz 6 bis 9 der Richtlinie 2012/18/EU. Dabei verdeutlicht der Hinweis auf „schwerwiegende“ Beschwerden § 16 Absatz 2 Nr. 3 a), dass nicht jede Beschwerde eine anlassbezogene Überwachung durch die zuständige Behörde auslösen soll. Die Anforderungen des Artikels 20 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie werden bereits durch die §§ 17 und 24 BImSchG sichergestellt.

Die Änderung in Buchstabe c dient der Umsetzung des Artikels 20 Absatz 10 der Richtlinie 2012/18/EU und unterstreicht die Bedeutung eines Informationsaustauschs zwischen zuständigen Behörden. In Deutschland stehen hierfür bereits eingespielte Mechanismen und Instrumente zur Verfügung, z. B. der jährlich von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung sowie dem Umweltbundesamt organisierte Behördenerfahrungsaustausch (ERFA), die halbjährlichen Treffen der zuständigen Behörden in Bund und Ländern im Rahmen des Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) oder die Möglichkeit der Teilnahme an in Zusammenarbeit von Europäischer Kommission und europäischen Staaten organisierten Inspektorentreffen (Mutual Joint Visits).

Bei den Änderungen in Buchstabe d handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Weiterhin wird die bisherige Regelung zur Fachkunde, Unabhängig und Sachkunde von Sachverständigen durch einen Verweis auf den § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ersetzt. Damit ist der Bezug zur Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) hergestellt, durch die Anforderungen an Sachverständige festgelegt sind.

Zu Nummer 18 (Überschrift des Dritten Teils)

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Struktur der Verordnung.

Zu Nummer 19 (§ 17)

§ 17 Absatz 1 setzt Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU um und legt den erforderlichen Inhalt eines Überwachungsplans fest. Er bestimmt weiterhin, dass der Überwachungsplan von der zuständigen Behörde regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren ist.

§ 17 Absätze 2 und 3 setzen Artikel 20 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2012/18/EU um und bestimmen, dass die zuständige Behörde auf der Grundlage des Überwachungsplans regelmäßig Überwachungsprogramme erstellt, in denen auch die Zeiträume angegeben sind, in denen Vor-Ort-Inspektionen in den verschiedenen Arten von Betriebsbereichen stattfinden müssen.

Zu Nummer 20 (Überschrift des Vierten Abschnitts)

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Struktur der Verordnung.

Zu Nummer 21 (§ 18)

§ 18 enthält die näheren Vorgaben zu dem störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 23b BImSchG für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und bei deren störfallrelevanter Errichtung oder störfallrelevanter Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht eingehalten wird.

Die Vorgaben in § 18 entsprechen weitgehend den Vorgaben für das förmliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV.

In Absatz 2 werden darüber hinaus genauere Vorgaben für die in die Bekanntmachung des Vorhabens aufzunehmenden Informationen geregelt. Mit dieser Regelung soll Artikel 15 Absatz 2 der Seveso-III-RL umgesetzt werden. Absatz 2 Satz 4 stellt sicher, dass im Falle einer UVP-Pflicht des Vorhabens die Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Absatz 1a UVPG eingehalten werden. Mit Absatz 4 wird schließlich Artikel 15 Absatz 4, 2. Halbsatz der Seveso-III-RL umgesetzt.

Absatz 6 stellt klar, dass die Absätze 1 bis 5 nicht für bergbauliche Vorhaben gelten, die zwar nach Immissionsschutzrecht keiner Genehmigungspflicht unterliegen, aber einer Betriebsplanzulassung nach Bergrecht bedürfen. Für diese Vorhaben ist nach § 23c BImSchG kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, sondern die störfallrechtliche Prüfung im Betriebsplanverfahren durchzuführen. Das Genehmigungsverfahren richtet sich bei diesen Vorhaben nach Bergrecht. Die Vorgaben zur Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 bis 5 der Seveso-III-Richtlinie, für die es bisher keine entsprechenden Vorschriften im Bergrecht gibt, sollen durch entsprechende Regelungen in § 57d Bundesberggesetz umgesetzt werden.

Zu Nummer 22 (Überschrift des Dritten Teils)

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Struktur der Verordnung.

Zu Nummer 23 (§ 19)

Die Änderungen in Buchstabe a dienen der Umsetzung des Artikels 17 Buchstabe e der Richtlinie 2012/18/EU. Danach ist die zuständige Behörde verpflichtet, die von einem eingetretenen Störfall möglicherweise betroffenen Personen von dem Störfall und von gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen zur Auswirkungsbegrenzung zu unterrichten.

Die Änderungen in Buchstabe b dienen der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2012/18/EU. Sie legen fest, dass die Information über ein meldepflichtiges Ereignis spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ereignis zu erfolgen hat.

Die Änderungen in Buchstabe c dienen der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU. Sie erlauben, dass Informationen über die Ergebnisse von Analysen und über Empfehlungen zu meldepflichtigen Ereignissen in bestimmten Fällen auch nach Ablauf der einjährigen Meldefrist übermittelt werden dürfen.

Zu Nummer 24 (§ 20)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b, 8 Absatz 2 Buchstabe b, 10 Absatz 3 Buchstabe b und c und 12 Absatz 2 Buchstabe b und c der Richtlinie 2012/18/EU. Es werden damit die Übergangsfristen für die in Art. 3 Nr. 6 und 7 definierten „bestehenden Betriebe“ und „sonstigen Betriebe“ umgesetzt. Dabei werden die Übergangsfristen aufgrund der verzögerten Umsetzung der RL in deutsches Recht auf drei Monate vereinheitlicht.

Entgegen bisherigem Recht können die Übergangsvorschriften nicht für Betriebsbereiche in Anspruch genommen werden, die zwar erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung unter den Anwendungsbereich fallen, bei denen dieses aber die Folge einer Entscheidung des Betreibers zur Änderung seines Inventars an gefährlichen Stoffe ist.

Zu Nummer 25 (§ 21)

Die Änderung dient der Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände an die geänderte Verordnung.

Zu Nummer 26 (Anhang I)

Die Änderung dient der Übernahme des geänderten Anhangs I der Richtlinie 2012/18/EU in deutsches Recht. Dabei bleibt die bisherige Struktur des Anhangs I erhalten. Anhang I besteht aus einer Stoffliste, der Regelungen zu den Mengenschwellen vorangestellt und erläuternde Fußnoten zu Angaben in der Stoffliste nachgestellt sind.

In der Stoffliste sind die Einträge fortlaufend nummeriert, beginnend mit Nummer 1 für Gefahrenkategorien gefolgt von Nummer 2 für namentlich genannte gefährliche Stoffe. Die unter Nummer 1 aufgeführten Gefahrenkategorien entsprechen den Gefahrenkategorien in Anhang I Teil 1 der Richtlinie 2012/18/EU. Bei der Bezeichnung der Gefahrenkategorien wurden die Begriffe der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) verwendet. Die unter Nummer 2 aufgeführten namentlich genannten gefährlichen Stoffe entsprechen den gefährlichen Stoffen in Anhang I Teil 2 der Richtlinie 2012/18/EU.

Durch die Richtlinie 2012/18/EU werden die bisherigen Einstufungen gefährlicher Stoffe und Gemische in Anhang I auf Einstufungen nach der CLP-Verordnung umgestellt. Dies führt zu Veränderungen hinsichtlich der unter das Störfallrecht fallenden Stoffe, weil die neuen Gefahrenkategorien nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in einer Reihe von

Fällen – insbesondere im Bereich der Gesundheitsgefahren – nicht dieselben Stoffe umfassen wie die bisherigen Gefahrenkategorien. Deshalb werden gemäß der RL bestimmte bisher dem Störfallrecht unterliegende Stoffe künftig daraus entlassen oder erst bei höheren Mengenschwellen erfasst, während andere Stoffe, die bisher nicht unter das Störfallrecht fallen, künftig von diesem erfasst werden.

Um diese Effekte zumindest teilweise zu kompensieren, wurde in der Stoffliste des Anhangs I der RL verschiedene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Z. B. werden die Stoffe Ammoniak, Bis(2-dimethylaminoethyl)methylamin, Bortrifluorid, 3-(2-Ethylhexyloxy)-propylamin, Piperidin und Schwefelwasserstoff künftig als namentlich genannte gefährliche Stoffe mit ihren bisherigen Mengenschwellen unter den Nummern 2.5, 2.10, 2.12, 2.20, 2.34 und 2.41 der Stoffliste aufgeführt, sodass sich ihr störfallrechtlicher Status aufgrund der geänderten Einstufung nicht ändert.

Aufgrund der Entscheidung, alle Stoffe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich einer Aufnahme durch Inhalation als „Akut toxisch, Kategorie 3“ einzustufen sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU einzubeziehen, fällt künftig eine Reihe von Stoffen unter das Störfallrecht, die davon bisher nicht betroffen waren. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Stoffe, deren akute Toxizität bei Inhalation als Dampf im Bereich von $2,0 \text{ mg/l} < \text{LC}_{50} \leq 10 \text{ mg/l}$ liegt. Für Stoffe dieser Gefahrenkategorie gelten damit künftig die bisherigen Mengenschwellen für giftige Stoffe, d. h. 50 Tonnen für das Auslösen der Pflichten für Betriebsbereiche der unteren Klasse und 200 Tonnen für das Auslösen der Pflichten für Betriebsbereiche der oberen Klasse.

Eine solch stringente Regelung für eine Stoffgruppe, die bisher nicht als störfallrelevant angesehen worden war, erschien jedoch als unverhältnismäßig. Deshalb werden in Anhang der RL sieben Stoffe dieser Gruppe, deren akute Toxizität LC_{50} oberhalb von 6 mg/l liegt, als namentlich genannte gefährliche Stoffe mit höheren Mengenschwellen unter den Nummern 2.14, 2.15, 2.25, 2.26, 2.29, 2.36 und 2.42 in der Stoffliste aufgeführt. Grundsätzlich werden für diese Stoffe eine Mengenschwelle von 500 Tonnen für das Auslösen der Pflichten für Betriebsbereiche der unteren Klasse und von 2000 Tonnen für das Auslösen der Pflichten für Betriebsbereiche der oberen Klasse als angemessen angesehen. Da die unter den Nummern 2.15 und 2.42 aufgeführten Stoffe aber auch als gewässergefährdend im Sinne der Gefahrenkategorie unter Nummer 1.3 der Stoffliste einzustufen sind, werden für sie die diesen Gefahrenkategorien entsprechenden niedrigeren Mengenschwellen festgelegt.

Im Bereich der physikalischen Gefahren besteht eine größere Übereinstimmung zwischen neuen und alten Gefahrenkategorien als im Bereich der Gesundheitsgefahren. Die unter Nummer 1.2.3 der Stoffliste aufgeführten beiden Gefahrenkategorien für entzündbare Aerosole haben keine Entsprechung im bisherigen Störfallrecht, in dem Aerosolgemische über die Gefahrenkategorien und Mengen ihrer Bestandteile erfasst werden müssen. Die unter Nummer 1.2.3.1 der Stoffliste angegebenen Mengenschwellen führen zu keinen wesentlichen Änderungen gegenüber bisherigem Recht, wenn es sich um Aerosolgemische handelt, die zu etwa einem Drittel aus verflüssigten entzündbaren Gasen wie Flüssiggas bestehen. Bei größeren Abweichungen von dieser Zusammensetzung kann es für Aerosolgemische dagegen unter neuem Störfallrecht entweder zu einer strengeren oder zu einer weniger strengen Regelung kommen als bisher. Die unter Nummer 1.2.3.2 der Stoffliste angegebenen Mengenschwellen führen voraussichtlich zu keinen Veränderungen gegenüber bisherigem Recht.

Aus systematischen Gründen wurden in die unter Nummer 1.2.7 der Stoffliste aufgeführte Gefahrenkategorie neben pyrophoren Flüssigkeiten auch pyrophore Feststoffe aufgenommen, weil sie ein vergleichbares Gefahrenpotential aufweisen wie entsprechende Flüssigkeiten. Im Gegensatz zu pyrophoren Flüssigkeiten fielen pyrophore Feststoffe bisher nicht unter das Störfallrecht.

Bei Bleialkylverbindungen (Nr. 2.11) wurde, den Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU folgend, auf die Nennung von Einzelverbindungen verzichtet.

Bei den pulverförmigen Nickelverbindungen (Nr. 2.31) wurde abweichend von der Übersetzung der Richtlinie 2012/18/EU („atemgängig“), der in Deutschland durch die TRGS 559 eingeführte Begriff „einatembar“ verwendet.

Die Änderungen in den der Stoffliste vorangestellten Regelungen zu Mengenschwellen dienen im Wesentlichen der Klarstellung und Anpassung an entsprechende Anmerkungen zu Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU. Sie haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

Unter der Nr. 8 zur Anwendbarkeit der Verordnung wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die klarstellen, dass ein Betreiber auch dann die Einstufung von Abfällen vorzunehmen hat, wenn bis dahin noch kein Betriebsbereich vorhanden ist. Ferner wurde der Verweis auf die stoffrechtlichen Regelungen dem aktuellen Stand angepasst. Bei der Einstufung von Abfällen sind abfalltypische Gesichtspunkte wie eine stark wechselnde Zusammensetzung zu berücksichtigen. Es ist gegebenenfalls zu prüfen, ob bei dem jeweiligen Abfall die durch die stoffrechtlichen Regelungen festgelegten Konzentrationsschwellen für relevante Inhaltstoffe überschritten werden bzw. ob die stoffrechtliche Einstufung eines Abfalls erforderlich ist, wenn eine feste Einbindung der relevanten Inhaltstoffe in der Matrix vorliegt. Auf nicht mehr genutzte Gegenstände, wie Elektroaltgeräte, die als Erzeugnisse nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterlagen, sollte die Verordnung nicht angewendet werden, solange ihre Eigenschaft als Erzeugnis erhalten bleibt.

In der geltenden Störfall-Verordnung wurden in den Nummern 9. und 10. zur Anwendbarkeit der Verordnung die Begriffe Gas und Flüssigkeit definiert. Diese Definition wiesen punktuell Abweichungen zum Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf. Um Inkonsistenzen zu vermeiden, wurden diese beiden Definitionen gestrichen.

Die Änderungen in den der Stoffliste nachgestellten Fußnoten dienen ebenfalls der Anpassung an entsprechende Anmerkungen zu Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU. Fußnote 2 stellt klar, dass auch Stoffe, die hinsichtlich einer oralen Aufnahme als „Akut toxisch, Kategorie 3“ einzustufen sind, in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, sofern sich für diese Stoffe weder eine Einstufung in akute Inhalationstoxizität noch in akute dermale Toxizität ableiten lässt.

Fußnote 14 führt eine Ausnahme von dem in Nr. 6 der der Stoffliste vorangestellten Regelungen zu Mengenschwellen festgelegten Grundsatz ein, wonach bei einem Stoff, der sowohl unter Nummer 2 der Stoffliste namentlich genannt ist als auch in eine unter Nummer 1 der Stoffliste aufgeführte Gefahrenkategorie fällt, für Berechnungszwecke die für den Stoff unter Nummer 2 festgelegten Mengenschwellen zu verwenden sind. Abweichend von diesem Grundsatz ist für die unter den Nummern 2.14, 2.15, 2.25, 2.26, 2.29, 2.36 und 2.42 der Stoffliste aufgeführten Stoffe, wenn diese unter den unter Nummer 1.2.5.1 oder 1.2.5.2 der Stoffliste genannten Bedingungen verwendet werden, hinsichtlich der so verwendeten Mengen für Berechnungszwecke die jeweils niedrigste zutreffende Mengenschwelle zugrunde zu legen.

Fußnote 17 ersetzt die bisherigen Toxizitätsäquivalenzfaktoren für Polychlordibenzodioxine und -furane durch die aktuelleren WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren aus dem Jahr 2005.

Zu Nummer 27 (Anhang II)

Die Änderungen dienen der Übernahme der Änderungen in Anhang II der Richtlinie 2012/18/EU. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Ergänzungen der bisherigen Anforderungen zu Mindestangaben im Sicherheitsbericht. Soweit es in Buchstabe b und c um die Berücksichtigung „verfügbarer“ Informationen geht, ist im Hinblick auf den Umfang

der Informationsbeschaffungspflicht des Betreibers in Analogie zu dem zu Nummer 7 Buchstabe a Gesagten davon auszugehen, dass verfügbare Informationen solche sind, die auf Seiten des Betreibers bereits vorliegen, öffentlich verfügbar sind oder bei der zuständigen Behörde erfragt werden können.

Die Änderungen in Buchstabe d betreffen eine klarstellende Ergänzung, welche Ursachen bei der Beschreibung von Störfallszenarien betrachtet werden sollen. Dabei wurde der Text sprachlich an die in Deutschland eingeführten Begriffe des § 3 Absatz 2 angepasst. Die Ergänzung zur Berücksichtigung betrieblicher und außerbetrieblicher Ursachen in Nummer 1 des Abschnitts IV greift ein Prinzip auf, das im deutschen Recht bereits seit 1980 in § 3 Absatz 2 der Störfall-Verordnung verankert ist.

Die Streichung der Wörter „in dem Betriebsbereich“ in Buchstabe d Abschnitt bb erfolgt, damit zukünftig auch für die Umgebung des Betriebsbereichs im Sicherheitsbericht angegeben wird, welche Bereiche von Störfällen betroffen sein können. Diese Information kann auf der Basis der bisher durchzuführenden Betrachtungen ohne größeren Aufwand hinzugefügt werden. Sie ist als Grundlage für die Bewertung z.B. der Abstandsproblematik erforderlich.

Weiterhin ist die Streichung des Vorbehalts in Nummer 2 des Abschnitts IV ist gerechtfertigt, weil die Möglichkeit, Teile des Sicherheitsberichts nicht offen legen zu müssen, bereits erschöpfend in § 11 Absatz 6 der Verordnung geregelt ist.

In Buchstabe d Abschnitt cc wird gemäß der Richtlinie 2012/18/EU in der neuen Nummer 3 des Abschnitts IV eine Anforderung zur Bewertung vergangener Ereignisse eingeführt. Diese ist nicht dahingehend zu interpretieren, dass sich die Bewertung vergangener Ereignisse sowie die Berücksichtigung der daraus gezogenen Lehren auf Ereignisse im Betriebsbereich des Betreibers beschränken dürfen. Vielmehr ist vom Betreiber zu erwarten, dass er sich z. B. in einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken darüber informiert, welche Ereignisse sich im Zusammenhang mit den in seinem Betriebsbereich verwendeten Stoffen und Verfahren an anderer Stelle ereignet haben.

Die Änderungen in Buchstabe e nennen beispielhaft Einrichtungen, die der Begrenzung von Störfallauswirkungen dienen können, und ersetzen die bisherige Anforderung zur Erstellung einer Zusammenfassung der unter Nummer 1 bis 3 des Abschnitts V gemachten Sachangaben durch die Anforderung zur Beschreibung auswirkungsbegrenzender Maßnahmen.

Zu Nummer 28 (Anhang III)

Die Änderung in Buchstabe a dient Anpassung der Überschrift an die geänderten Inhalte des Anhangs.

Durch die Änderung in Buchstabe b wird die bisherige Nummer 1 des Anhangs III aufgehoben, weil die darin enthaltenen Anforderungen bereits in § 8 Absatz 1 gestellt werden.

Die Änderung in Buchstabe c Abschnitt cc dient der Übernahme eines klarstellenden Satzes aus Anhang III Buchstabe a der Richtlinie 2012/18/EU. Ferner wird der Hinweis aufgenommen, dass Betriebsbereiche, deren Standort bereits EMAS-registriert ist, bei der Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems gemäß dem Anhang III der Störfall-Verordnung Synergieeffekte nutzen können, die sich aus ihrem Umweltmanagementsystem ergeben.

Die Änderungen in Buchstabe d dienen der Übernahme von Änderungen aus Anhang III Buchstabe b der Richtlinie 2012/18/EU.

Zu Nummer 29 (Anhang V)

Die Änderung dient der Übernahme der Änderungen in Anhang V der Richtlinie 2012/18/EU, insbesondere der Aufteilung des Anhangs in einen Teil 1 mit Angaben, die für alle Betriebsbereiche zu machen sind, und einen Teil 2 mit Angaben, die nur für Betriebsbereiche der oberen Klasse zu machen sind.

Die Angaben in Teil 1 sind bis auf diejenigen unter Nummer 6 bereits nach bisherigem Recht zu machen, dort allerdings nur für Betriebsbereiche der oberen Klasse. Die Angaben unter Nummer 6 sind neu und betreffen Informationen zu den nach § 17 Absatz 2 erforderliche Vor-Ort-Inspektionen.

Die Angaben in Teil 2 werden teilweise bereits nach bisherigem Recht verlangt. Neu sind die unter Nummer 1 geforderte zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien sowie Angaben zu Gegenmaßnahmen. Statt des bisherigen Verweises auf die externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind künftig unter Nummer 3 angemessene Informationen aus den entsprechenden Plänen zu geben. Neu ist auch die unter Nummer 4 geforderte Angabe, ob ein Störfall in dem betreffenden Betriebsbereich grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne des UNECE-Industrieunfallübereinkommens haben könnte. Für diese Angabe kann auf entsprechende Ermittlungen und Festlegungen im Rahmen des Industrieunfallübereinkommens zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 30 (Anhang VI)

In Buchstabe a und b werden unter anderem Anpassungen aufgrund des neu eingeführten Begriffs „Ereignis“ vorgenommen.

In Buchstabe a Abschnitt cc wird ferner der Aspekt Umweltschutz ergänzt.

In Buchstabe b Abschnitt cc wird ferner in Nr. 3.4 statt der Angabe der Stabilitätsklasse die Angabe der Windrichtung gefordert. Die Windrichtung ist bedeutsamer und wesentlich einfacher zu ermitteln als die Stabilitätsklasse.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

In Nummer 1 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen und die Wortwahl vereinheitlicht.

In Nummer 2 wird § 13 Absatz 1 neu gefasst. Dadurch wird zum einen der Verweis auf Anhang II der Störfall-Verordnung an die Änderungen im Rahmen von Artikel 1 dieser Mantelverordnung angepasst. Zum anderen wird in Satz 3 zur besseren Lesbarkeit eine Aufzählung der Fälle aufgenommen, in denen ein Sachverständigengutachten in der Regel notwendig ist.